

2003

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2003

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft FNA: 806-21-14-3	950
23. 6. 2003	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter (Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV) FNA: neu: 600-1-3-11; 600-1-3-10	951
24. 6. 2003	Verordnung nach § 2 Abs. 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes (Aufbauhilfefondsverordnung – AufbauhV) FNA: neu: 610-6-14-1	962
24. 6. 2003	Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil .. FNA: neu: 806-21-1-306; 806-21-1-247, 806-21-1-80	965
24. 6. 2003	Verordnung über die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin FNA: neu: 806-21-1-307; 806-21-1-130, 806-21-1-140	973
24. 6. 2003	Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003 – 12. KOV-AnpV 2003) FNA: 830-2	984
24. 6. 2003	Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz FNA: neu: 830-2-9-38	986
24. 6. 2003	Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 830-2-18-19; 830-2-18-18	992
24. 6. 2003	Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) FNA: neu: 860-9-1-1	998
24. 6. 2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung FNA: 871-1-14	1000
24. 6. 2003	Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge (Mauthöheverordnung – MauthV) FNA: neu: 9290-13-1	1001
24. 6. 2003	Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut (LKW-Maut-Verordnung – LKW-MautV) FNA: neu: 9290-13-2	1003
26. 6. 2003	Verordnung zur Änderung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung FNA: 4110-7-2	1006
18. 6. 2003	Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend FNA: neu: 2030-14-128	1007

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1008
--	------

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und
Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft**

Vom 20. Juni 2003

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 12 Satz 2 der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 837), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1244) geändert worden ist, wird das Datum „31. Juli 2003“ durch das Datum „31. Juli 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf Hauptzollämter für den Bereich mehrerer Hauptzollämter
(Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung – HZAZustV)**

Vom 23. Juni 2003

Auf Grund

- des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, sowie
- des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Oberfinanzdirektion Chemnitz

(1) Den Hauptzollämtern Dresden und Erfurt werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Chemnitz für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(2) Dem Hauptzollamt Dresden werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Chemnitz, Leipzig, Löbau, Pirna und Plauen für die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Dresden bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
3. der Hauptzollämter Leipzig, Löbau und Pirna für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002

(BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

4. der Hauptzollämter Leipzig, Löbau und Pirna für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen,
 - b) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.
- (3) Dem Hauptzollamt Leipzig werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Dresden, Löbau und Pirna für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - c) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der Hauptzollämter Chemnitz, Dresden, Löbau, Pirna und Plauen für die Vergütung von Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3451) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Dem Hauptzollamt Pirna werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Chemnitz für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgern

1. im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1995 Nr. L 1 S. 181, 1996 Nr. L 97 S. 38, 1997 Nr. L 17 S. 1, 1998 Nr. L 205 S. 75, 1999 Nr. L 119 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 (ABl. EG Nr. L 311 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom

2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1, 1994 Nr. L 268 S. 32, 1996 Nr. L 180 S. 34, 1997 Nr. L 156 S. 59, 1999 Nr. L 111 S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 (ABl. EG Nr. L 68 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
2. im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2/2002 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 27. November 2002 (ABl. EG 2003 Nr. L 4 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung und
 3. im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 (BGBl. 1979 II S. 445), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. 2002 II S. 142), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- (5) Dem Hauptzollamt Erfurt werden übertragen die Zuständigkeiten
1. der Hauptzollämter Chemnitz und Plauen für
 - a) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - c) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - d) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
 - e) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen;
 2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderungen und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Erfurt bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
1. des Hauptzollamts Potsdam für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen;
 2. der Hauptzollämter Potsdam und Schwedt für die Versteigerung beweglicher Sachen;
 3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Rahmen des vom Hauptzollamt Berlin bewilligten laufenden Zahlungsaufschubs,
 - b) die Überwachung der Kontingente für Diplomaten- und Konsulargut (Zentrale Überwachungszollstelle für Diplomaten- und Konsulargut, Abfertigung und Kontrolle der Länderkontingente außer Personenkraftwagen);
 4. für die Erteilung von Grenzempfehlungen (Zentrale Zollstelle).
 - (2) Dem Hauptzollamt Potsdam werden übertragen die Zuständigkeiten
 1. der Hauptzollämter Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Schwedt für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;
 2. der Hauptzollämter Cottbus, Frankfurt (Oder) und Schwedt für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
 - c) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde;
 3. des Hauptzollamts Schwedt für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
 4. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Potsdam bewilligten laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten gegen im Ausland

§ 2

Oberfinanzdirektion Cottbus

(1) Dem Hauptzollamt Berlin werden übertragen die Zuständigkeiten

ansässige Schuldner, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, ausschließlich auf die Pfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen im Zusammenhang mit deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt sind und im Rahmen des hierfür eingerichteten IT-Verfahrens BENGALI wahrgenommen werden.

(3) Dem Hauptzollamt Schwedt werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes bei der Zulassung von Oderschiffen zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss.

(4) Den Hauptzollämtern Berlin und Potsdam werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Cottbus für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(5) Dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder) werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Cottbus und Schwedt für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

§ 3

Oberfinanzdirektion Hamburg

(1) Dem Hauptzollamt Hamburg-Hafen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Hamburg-Stadt für
 - a) die Bestellung von Steuerhilfspersonen zur Feststellung von zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Tatsachen,
 - b) unbeschadet § 2 Abs. 3 die Zulassung von Schiffen, Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss,
 - c) die Zulassung von Erleichterungen bei der Zollbehandlung von Rückwaren im Verkehr zwischen der Freizone Hamburg und dem übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft,
 - d) die Befreiung von den Verkehrsgeboten und -beschränkungen für Schiffe nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 der Zollverordnung;
2. des Hauptzollamts Hamburg-Stadt und des Hauptzollamts Itzehoe für die Grenzaufsicht im Stadtgebiet Hamburg.

(2) Dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas werden übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für

1. die Erhebung von Ausfuhrabgaben (§ 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung und des Antrags auf Abfertigung zur

Ausfuhr sowie für die Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch die Ausfuhrzollstelle (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92);

2. die Gewährung der Prämie nach § 2 der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. September 1999 (BGBl. I S. 1951) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
3. die Auszahlung und Buchung der Produktionserstattung für Stärke und Zucker - auch für Olivenöl - (§ 2 der Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2967) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung);
4. die Einnahme und Buchung bei nicht fristgerechter Ausfuhr von Übermengen an Kartoffelstärke (§ 2 Abs. 3 der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1815, 2032), die zuletzt durch Artikel 384 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung);
5. die Einnahme und Buchung der Zusatzabgabe im Milchsektor sowie die Erfassung und Auswertung der Abrechnungsdaten gemäß dem Muster in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 187 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung (§ 3 der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2002 (BGBl. I S. 586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung);
6. die Einnahme und Buchung der Zuckerabgaben (Produktionsabgabe, Ergänzungsabgabe - § 2 der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 286), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2434) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung);
7. die Zulassung und Überwachung von internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (§ 2 der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Dem Hauptzollamt Hamburg-Stadt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Hamburg-Hafen für
 - a) die Abrechnung der vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, auch nach Zolllagerverfahren einschließlich der sich daraus ergebenden Einfuhrabgabenbescheide,
 - b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,

- c) die Bewilligung der Inanspruchnahme einer Gesamtbürgerschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Artikeln 372 bis 384 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und den Artikeln 48 bis 61 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987,
- d) die Verwertung beweglicher Sachen,
- e) die Verwaltung von Fundsachen,
- f) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
- g) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen,
- h) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der Hauptzollämter Hamburg-Hafen und Hamburg-Jonas für die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Barsicherheiten;
3. des Hauptzollamts Itzehoe im Stadtgebiet Hamburg und des Hauptzollamts Hamburg-Hafen für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
4. des Hauptzollamts Itzehoe im Stadtgebiet Hamburg und der Hauptzollämter Hamburg-Hafen und Hamburg-Jonas für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde;
5. der Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hamburg für die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
6. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Hamburg-Stadt bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
- (4) Dem Hauptzollamt Itzehoe werden übertragen die Zuständigkeiten
1. des Hauptzollamts Oldenburg - Oberfinanzdirektion Hannover - für die Grenzaufsicht auf der Unterelbe, in dem grenznahen Raum und in dem der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiet im Landkreis Stade, in den Samtgemeinden Hemmoor, Börde-Lamstedt, Sietland, Am Dobrock, Land Hadeln und in der Stadt Cuxhaven;
2. der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hamburg für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;
3. des Hauptzollamts Kiel für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen.
- (5) Dem Hauptzollamt Kiel werden übertragen die Zuständigkeiten
1. des Hauptzollamts Itzehoe für
- a) die Grenzaufsicht in den Küstengewässern der Ostsee sowie im Geschäftsbereich des Zollamts Flensburg von der Ostseeküste bis einschließlich zur Bundesautobahn A 7,
- b) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
- c) mit Ausnahme des auf Hamburger Stadtgebiet liegenden Teils des Hauptzollamtsbezirks:
- die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
- d) mit Ausnahme des Hauptzollamtsbezirks, für den die Zahlstelle des Zollamts Hamburg-Flughafen zuständig ist:
- die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Kiel bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
- (6) Dem Hauptzollamt Neubrandenburg werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Stralsund für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen.
- (7) Dem Hauptzollamt Stralsund werden übertragen die Zuständigkeiten
1. des Hauptzollamts Neubrandenburg für
- a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
- b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,

- c) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - d) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - e) die Grenzaufsicht im Oderhaff,
 - f) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderungen und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Stralsund bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(8) Den Hauptzollämtern Hamburg-Stadt und Kiel werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hamburg für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 4

Oberfinanzdirektion Hannover

(1) Dem Hauptzollamt Braunschweig werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Hannover für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen,
 - c) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderungen von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. der Hauptzollämter Hannover und Magdeburg für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen;
3. der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hannover für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsa-

men Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;

4. des Hauptzollamts Hannover in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holz Minden für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(2) Dem Hauptzollamt Bremen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Oldenburg in den Landkreisen Cuxhaven, Rotenburg/Wümme und Stade für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
2. der Hauptzollämter Oldenburg und Osnabrück für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen.

(3) Dem Hauptzollamt Hannover werden übertragen die Zuständigkeiten der

1. anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hannover für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der dafür erhobenen Sicherheiten,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. anderen Hauptzollämter im Bundesgebiet für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Hannover bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(4) Dem Hauptzollamt Oldenburg werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Bremen für die Grenzaufsicht.

(5) Dem Hauptzollamt Osnabrück werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Oldenburg in den Städten Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven und in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch und Wittmund für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
2. des Hauptzollamts Hannover im Landkreis Nienburg und in den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Siedenburg des Landkreises Diepholz für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwal-

tung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;

3. der Hauptzollämter Bremen und Oldenburg für die
 - a) Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) Verwertung beweglicher Sachen,
 - c) Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.

(6) Den Hauptzollämtern Bremen, Braunschweig, Hannover, Magdeburg und Osnabrück werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Hannover für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 5

Oberfinanzdirektion Karlsruhe

(1) Dem Hauptzollamt Heilbronn werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Stuttgart und Ulm für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;
3. des Hauptzollamts Karlsruhe für die zollamtliche Abfertigung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft im Neckar-Odenwald-Kreis.

(2) Dem Hauptzollamt Karlsruhe werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Lörrach und Singen für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amts-

träger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Karlsruhe bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
 - (3) Dem Hauptzollamt Lörrach werden übertragen die Zuständigkeiten
 1. des Hauptzollamts Singen für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
 2. der Hauptzollämter Karlsruhe und Singen für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
 3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Lörrach bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(4) Dem Hauptzollamt Stuttgart werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für
 - a) die Erteilung von Brenngenehmigungen,
 - b) die Erhebung der Branntweinsteuer auf Abfindungsbranntwein,
 - c) die Zahlung des Übernahmegeldes für abgelieferten Abfindungsbranntwein,
 - d) die Anordnung von Ausbeutermittlungen zur Festsetzung der Ausbeutesätze in besonderen Fällen,
 - e) die Prüfung der Zulässigkeit und Weiterleitung eingehender sowie ausgehender Verbrauchsteuer-Auskunftsersuchen,
 - f) die Erledigung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten (SEED),
 - g) die Erfassung und Überwachung des Versands verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung zwischen den Mitgliedstaaten, der Ein- und Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Zigaretten- und Alkohollieferungen aus/in Drittländer(n),
 - h) die Auszahlung der Mineralölsteuervergütung nach den §§ 25b bis 25d des Mineralölsteuergesetzes einschließlich der Koordination der Sachbearbeitung bei den Hauptzollämtern;
2. der Hauptzollämter Heilbronn und Ulm für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs,
 - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,

- c) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Stuttgart bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.
- (5) Dem Hauptzollamt Ulm werden übertragen die Zuständigkeiten
1. der Hauptzollämter Heilbronn und Stuttgart für
 - a) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen,
 - b) die Sachbearbeitung bei der Überwachung von Verbringungsverboten hinsichtlich gewaltverherrlichender, pornographischer, jugendgefährdender und verfassungswidriger Schriften, Tonträger, Bildträger, Abbildungen und anderer Darstellungen;
 2. des Hauptzollamts Augsburg - Oberfinanzbezirk Nürnberg - für
 - a) die zollamtliche Abfertigung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft in folgendem Teil des Bezirks des Hauptzollamts Augsburg: Landkreis Neu-Ulm ohne die Gemeinden Altstadt, Kellmünz a.d. Iller, Oberroth, Osterberg und Unterroth, vom Landkreis Günzburg die Gemeinden Bibertal, Bubesheim, Burgau, Burtenbach, Dürrlauingen, Günzburg, Gundremmingen, Haldenwang, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Kötz, Landensberg, Leipheim, Offingen, Rettenbach, Röfingen, Waldstetten und Winterbach,
 - b) die Grenzaufsicht auf dem Bodensee und im grenznahen Raum zur Schweiz einschließlich der Durchführung von Steuerverfahren, der Ermittlung von Steuerstraftaten sowie der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
- (6) Den Hauptzollämtern Karlsruhe, Lörrach, Singen und Ulm werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 6

Oberfinanzdirektion Koblenz

(1) Dem Hauptzollamt Darmstadt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Frankfurt am Main-Flughafen und Gießen für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,

- b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung,
 - c) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Darmstadt bewilligten laufenden Zahlungsaufschub;
 3. des Hauptzollamts Gießen für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für die Stadtteile westlich der Flüsse Main und Nidda der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main;
 4. des Hauptzollamts Frankfurt am Main-Flughafen für
 - a) die Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss,
 - b) die Überwachung der allgemein zugelassenen Steuerbürgen,
 - c) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes;
 5. des Hauptzollamts Koblenz für die Annahme der Ausfuhranmeldungen für die Erstattungszwecke nach Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 102 S. 11, Nr. L 106 S. 28, Nr. L 180 S. 53, 2000 Nr. L 54 S. 51, Nr. L 318 S. 79, 2002 Nr. L 133 S. 43), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 500/2003 der Kommission vom 19. März 2003 (ABl. EU Nr. L 74 S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die Orte des Verladens im Bezirk des Hauptzollamts Koblenz befinden, die nächstgelegene Ausfuhrzollstelle jedoch dem Hauptzollamt Darmstadt angehört.

(2) Dem Hauptzollamt Gießen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Darmstadt und Frankfurt am Main-Flughafen für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;

2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Vollstreckung und die Erzwingung von Sicherheiten wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundesgrenzschutzes gegen ausländische Luftverkehrsgesellschaften;
3. der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnet TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(3) Dem Hauptzollamt Koblenz werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Saarbrücken für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Koblenz bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(4) Dem Hauptzollamt Saarbrücken werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Koblenz für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen des ersten Zugriffs obliegen;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Saarbrücken bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(5) Den Hauptzollämtern Darmstadt, Gießen, Koblenz und Saarbrücken werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Koblenz für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 7

Oberfinanzdirektion Köln

(1) Dem Hauptzollamt Aachen werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Köln für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;

2. des Hauptzollamts Köln für

- a) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen,
- b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
- c) mit Ausnahme des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kreisfreien Stadt Leverkusen:
 - die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - die Verwertung beweglicher Sachen.

(2) Dem Hauptzollamt Bielefeld werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Münster für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. des Hauptzollamts Münster - mit Ausnahme des Kreises Borken - für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen.

(3) Dem Hauptzollamt Duisburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. des Hauptzollamts Krefeld für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt;
2. des Hauptzollamts Krefeld - mit Ausnahme des Kreises Neuss - und des Hauptzollamts Münster - soweit der Kreis Borken betroffen ist - für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
- b) die Verwertung beweglicher Sachen.
- (4) Dem Hauptzollamt Düsseldorf werden übertragen die Zuständigkeiten
1. der Hauptzollämter Duisburg und Krefeld für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
 2. des Hauptzollamts Köln, soweit der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und die Kreisfreie Stadt Leverkusen betroffen sind, und des Hauptzollamts Krefeld, soweit der Kreis Neuss betroffen ist, für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
 3. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Düsseldorf bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(5) Dem Hauptzollamt Köln werden übertragen die Zuständigkeiten

 1. des Hauptzollamts Aachen für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
 2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Köln bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(6) Dem Hauptzollamt Krefeld werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Duisburg und Düsseldorf für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen.

(7) Dem Hauptzollamt Münster werden übertragen die Zuständigkeiten

 1. der Hauptzollämter Bielefeld und Dortmund für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen,
 - c) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
 2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Münster bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(8) Den Hauptzollämtern Bielefeld, Köln, Krefeld und Münster werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Köln für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilien Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 8

Oberfinanzdirektion Nürnberg

(1) Dem Hauptzollamt Augsburg werden übertragen die Zuständigkeiten der Hauptzollämter Landshut, München und Rosenheim für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen.

(2) Dem Hauptzollamt Landshut werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Augsburg und Passau für die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde;
2. des Hauptzollamts Passau für
 - a) die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt,
 - b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
 - c) die der Bundesfinanzverwaltung obliegenden Angelegenheiten auf dem Gebiet der Milchgarantiemengenregelung der Europäischen Gemeinschaft;
3. des Hauptzollamts München, soweit aus dem Landkreis München die Gemeinden Unterschleißheim, Oberschleißheim, Garching bei München, Ismaning, Unterföhring, Aschheim und Kirchheim bei München sowie das Gebiet des Flughafens München betroffen sind, für

- a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
- b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

(3) Dem Hauptzollamt München werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Augsburg, Landshut, Passau und Rosenheim für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Bewilligung der Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder Befreiung von der Sicherheitsleistung nach den Artikeln 372 bis 384 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und den Artikeln 48 bis 61 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987,
 - c) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt München bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(4) Dem Hauptzollamt Nürnberg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hof, Regensburg, Schweinfurt und Weiden für
 - a) die Bewilligung und den Widerruf des laufenden Zahlungsaufschubs und die Verwaltung der Sicherheiten für den laufenden Zahlungsaufschub,
 - b) die Vergütung der Mineralölsteuer nach § 52 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung;
2. der anderen Hauptzollämter des Bundesgebietes für die Bewilligung von Stundungen, die Anforderung und den Erlass von Säumniszuschlägen sowie die Vollstreckung wegen Geldforderungen im Zusammenhang mit dem vom Hauptzollamt Nürnberg bewilligten laufenden Zahlungsaufschub.

(5) Dem Hauptzollamt Passau werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Landshut für die Grenzaufsicht im grenznahen Raum zur Tschechischen Republik.

(6) Dem Hauptzollamt Regensburg werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hof, Nürnberg, Schweinfurt und Weiden für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumnis-

zuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,

- b) die Verwertung beweglicher Sachen;
2. der Hauptzollämter Hof und Weiden für
 - a) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
 - b) die Abrechnung der vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr im Sinne des Artikels 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 einschließlich der sich daraus ergebenden Einfuhrabgabenbescheide,
 - c) die Bearbeitung der Anträge auf Vergütung von Mineralölsteuer nach den §§ 25b bis 25d des Mineralölsteuergesetzes einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Bescheide,
 - d) die der Bundesfinanzverwaltung obliegenden Angelegenheiten auf dem Gebiet der Milchgarantiemengenregelung der Europäischen Gemeinschaft.

(7) Dem Hauptzollamt Rosenheim werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Augsburg, Landshut, München und Passau für
 - a) das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93,
 - b) die Verwertung beweglicher Sachen;
 2. des Hauptzollamts München für die der Bundesfinanzverwaltung obliegenden Angelegenheiten auf dem Gebiet der Milchgarantiemengenregelung der Europäischen Gemeinschaft;
 3. des Hauptzollamts München, soweit die Stadt München, der Landkreis Fürstenfeldbruck und aus dem Landkreis München die nicht unter Absatz 2 Nr. 3 genannten Gemeinden betroffen sind, für
 - a) die Vollstreckung wegen Geldforderungen und die Erzwingung von Sicherheiten, soweit diese Aufgaben Hauptzollämtern als Vollstreckungsbehörden obliegen, sowie für die Anforderung von Säumniszuschlag mit Leistungsgebot (§ 254 der Abgabenordnung) durch die Vollstreckungsbehörde,
 - b) die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung nach den §§ 107 und 112 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 304, 307 und 405 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach den §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.
- (8) Dem Hauptzollamt Schweinfurt werden übertragen die Zuständigkeiten

1. der Hauptzollämter Hof, Nürnberg, Regensburg und Weiden für das Such- und Mahnverfahren einschließlich der Fertigung von Einfuhrabgabenbescheiden sowie der Inanspruchnahme von Bürgen im gemeinschaftlichen Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und im Versandverfahren mit Carnets TIR nach dem TIR-Übereinkommen 1975 vom 14. November 1975 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93;
 2. der Hauptzollämter Nürnberg und Regensburg für die Ermittlung von Steuerstraftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ausgenommen die Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten durch Amtsträger, denen solche Ermittlungen grundsätzlich im Rahmen eines ersten Zugriffs obliegen;
 3. des Hauptzollamts Hof für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.
- (9) Dem Hauptzollamt Weiden werden übertragen die Zuständigkeiten des Hauptzollamts Regensburg für die Anmahnung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und die Anforderung von Säumniszuschlägen, soweit der Zollzahlstelle die Überwachung des Zahlungseingangs obliegt.
- (10) Den Hauptzollämtern Augsburg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Schweinfurt werden jeweils übertragen die Zuständigkeiten der anderen Hauptzollämter im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Nürnberg für die zollamtliche Überwachung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes sowie die Steueraufsicht nach den §§ 209 und 210 der Abgabenordnung, soweit sie von einer besonders dafür eingerichteten Mobilen Kontrollgruppe wahrgenommen werden, und die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 16. Juli 2002 (BGBl. I S. 2636) außer Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
nach § 2 Abs. 6 des Aufbauhilfendgesetzes
(Aufbauhilfendverordnung – AufbauhV)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Aufbauhilfendgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Mittelverteilung

(1) Die dem Fonds nach § 4 Abs. 2 des Aufbauhilfendgesetzes zugewiesenen Mittel verteilen sich nach folgenden Maßgaben:

1. 60 Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Aufbauhilfendgesetzes und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 des Aufbauhilfendgesetzes vorgesehenen Mittel verteilen sich nach folgendem Schlüssel auf die vom Hochwasser betroffenen Länder:

Sachsen	60,0 Prozent,
Sachsen-Anhalt	20,0 Prozent,
Bayern	5,0 Prozent,
Brandenburg	5,0 Prozent,
Mecklenburg-Vorpommern	2,5 Prozent,
Thüringen	2,5 Prozent,
Niedersachsen	2,5 Prozent,
Schleswig-Holstein	2,5 Prozent.

Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufbauhilfendgesetzes, sofern die Schäden nicht nach Maßgabe von in Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern abschließend bestimmten Kriterien ausgeglichen werden. In diesem Fall werden die Mittel gemäß den in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung getroffenen Bestimmungen beim Bund abgerufen.

2. Bis zu weitere 20 Prozent der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Aufbauhilfendgesetzes und der für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 des Aufbauhilfendgesetzes vorgesehenen Mittel können nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den vorgenannten Ländern und dem Bund auch nach einem anderen als dem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Schlüssel an die dort genannten Länder

verteilt werden, wenn hierdurch der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird.

3. Die Verteilung des nach Durchführung des Verfahrens zu Nummer 1 und 2 verbliebenen Restbetrages der für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Aufbauhilfendgesetzes und für den Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 4 des Aufbauhilfendgesetzes vorgesehenen Mittel wird entsprechend der prozentualen Verteilung der nach einheitlichen Maßstäben ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder spätestens bis zum 31. März 2003 in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgelegt. Die in Nummer 1 genannten Länder und der Bund legen bis spätestens zum 31. Dezember 2002 die Merkmale des Hochwasserschadens im Sinne von § 2 Abs. 1 des Aufbauhilfendgesetzes und die Maßstäbe für die Ermittlung der Schadenshöhe in einer Bund-Länder-Vereinbarung fest.
4. Für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Aufbauhilfendgesetzes sowie bei sonstigen Maßnahmen, die ausschließlich vom Bund aus Fondsmitteln zu finanzieren sind, stehen die Mittel dem Bund zu.

(2) Die Mittel des Fonds verteilen sich – mit Ausnahme des Pauschalbetrages nach § 2 Abs. 4 des Aufbauhilfendgesetzes, soweit dieser zur Finanzierung eigener Länderprogramme und -maßnahmen eingesetzt wird – auf die einzelnen Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 des Aufbauhilfendgesetzes nach Maßgabe des gemäß § 5 des Aufbauhilfendgesetzes aufzustellenden Wirtschaftsplans.

§ 2

Mittelverwendung

(1) Nach der Verteilung der Mittel des Fonds im Rahmen seines Wirtschaftsplans obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Aufbauhilfendgesetzes den in § 1 genannten Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen). Über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Aufbauhilfendgesetzes und für Maßnahmen, die aus-

schließlich vom Bund aus Fondsmitteln zu finanzieren sind, entscheidet der Bund.

(2) Die Förderfähigkeit der einzelnen kofinanzierten Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Aufbauhilfefondsgesetzes setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den in § 1 genannten Ländern voraus. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung vor dem Einsetzen des Hochwassers im August 2002 sind förderfähig. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufbauhilfefondsgesetzes sind allerdings nur dann förderfähig, wenn sie über das hinausgehen, was üblicherweise zum Schutz vor Hochwasser erforderlich gewesen wäre.

(4) Als Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufbauhilfefondsgesetzes gelten – unabhängig von ihrer Rechtsform – alle selbständig ausgeübten beruflichen Betätigungen.

(5) Die Mittel sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:

1. Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufbauhilfefondsgesetzes Leistungen bis zur Höhe des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Abs. 3 des Aufbauhilfefondsgesetzes gewährt werden. Leistungen Dritter zum Ausgleich des Schadens und für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind beim Ausgleich des Schadens zu berücksichtigen. Die Auszahlung an Private und Unternehmen ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur werden im Übrigen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der auf seiner Basis durchzuführenden Bundes- oder Landesprogramme gewährt. Abweichende Regelungen können in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen werden.
2. Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Aufbauhilfefondsgesetzes vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach Einschätzung der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.
3. Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Dieses schließt auch nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang nicht aus.

§ 3

Zweckentsprechende Mittelverwendung, Rückforderung

(1) Die Länder sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich, soweit nicht der Bund für seine eigenen aus dem Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen hierfür die Verantwortung trägt.

(2) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bundesressorts über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel (Verwendungsbericht). Der Verwendungsbericht enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme und Einzelmaßnahmen. Weitere Details können auch in den Verwaltungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 2 geregelt werden. Einschlägige Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder sind mitzuteilen.

(3) Der Bund kann das Auskunftsbedürfnis präzisieren und weitergehende Nachweise verlangen.

(4) Die Länder unterrichten nach Abschluss ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und nach Erstattung der Verwendungsberichte nach Absatz 2 das Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. August des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Der Bericht soll eine kurzgefasste Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Programme und den ihnen zuzuordnenden Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die Höhe der für Programme und Maßnahmen zugewiesenen und verausgabten Mittel des Fonds enthalten. Soweit einschlägige Prüfungsmerkungen der jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen.

(5) Die bewilligenden Stellen haben im Rahmen der Verwaltungsverfahrensvorschriften die Bewilligung aufzuheben und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich waren. Entsprechendes gilt für die Hilfen, die der Bund oder ein Land im Vorgriff auf das Flutopfersolidaritätsgesetz geleistet hat. Die Rückforderung hat auch dann zu erfolgen, wenn und soweit von dritter Seite Leistungen zum Ausgleich des Schadens erbracht worden sind und die Summe aus diesen Leistungen und den bewilligten Fondsmitteln den finanziellen Gesamtaufwand zur Beseitigung des entstandenen Hochwasserschadens übersteigt.

(6) Rückzahlungen von Fondsmitteln fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Wirtschaftsplans des Fonds zu.

§ 4

Mittelanforderung

(1) Soweit nicht der Bund eigene Maßnahmen und Programme aus den Fondsmitteln zu finanzieren hat und unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Aufbauhilfefondsgesetzes fordern die Länder für sich und ihre beauftragten Stellen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Fonds und nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach § 1 Abs. 1 die Mittel bedarfsgerecht

entsprechend der Abwicklung der Schadensbeseitigungsmaßnahmen beim Bund an.

(2) Überzahlungen oder nicht bedarfsgerecht abgeforderte Mittel sind unverzüglich an den Fonds zurückzahlen.

§ 5

Liquidität des Fonds

Die Liquidität des Fonds ist durch den Bund auf seine Kosten sicherzustellen. Eine Zwischenanlage eventuell überschießender Mittel zugunsten des Fonds erfolgt nicht.

§ 6

Fondsverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen; dieses stellt den erforderlichen Wirtschaftsplan zu seiner Bewirtschaftung auf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil*)

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Produktgestalter-Textil/Produktgestalterin-Textil wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen) sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Diese Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Textile Rohstoffe und Produkte,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
9. Anwenden von Zeichentechniken,
10. Entwickeln und Entwerfen von Dessins,
11. Herstellen und Umsetzen von Entwürfen,
12. Elektronische Bildbearbeitung,
13. Produkte und Marketing,
14. Produktentwicklung,
15. Produktionstechnisches Umsetzen.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 6 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe strukturieren sowie Werk- und Hilfsmittel, Arbeitsmittel und -geräte handhaben, technische Unterlagen nutzen sowie Sicherheitsregeln,

Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten,

2. Produkte und ihre Herstellungstechniken unterscheiden sowie nach Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen beurteilen,
3. trend- und produktspezifische Informationen beschaffen, unterschiedliche Gestaltungstechniken und zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten anwenden,
4. Dessins nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen entwickeln und ausarbeiten sowie Dessins modifizieren,
5. technische Zeichnungen erstellen und Arbeitsergebnisse dokumentieren,
6. rechnergestützte Programme zur Entwurfsmodifikation anwenden

kann. Diese Anforderungen sollen durch Anfertigen eines Entwurfes für eine vorgegebene Produktgruppe in unterschiedlichen Techniken und Abwandeln des Motivs nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens sieben Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Produktentwicklung und technische Umsetzung,
3. Produktentwurf sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen, Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, gestalterischer, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und abstimmen,
2. Produktions- und Qualitätsdaten erstellen, aufbereiten und dokumentieren,
3. Marktinformationen auswerten, Dessins unter Berücksichtigung von Materialien, Herstellungstechniken, Modethemen und Kundenanforderungen entwerfen und aufbereiten,
4. Entwürfe nach gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und kundenspezifischen Aspekten ent-

wickeln und bearbeiten, technische Umsetzbarkeit prüfen und Arbeitsergebnisse präsentieren,

5. maschinentechnische Informationen aufbereiten, Musterdatenträger erstellen, Musterproben erstellen, Warenausfall prüfen und optimieren,
6. Anforderungsprofile von Produkten nach Sicherheits- und Qualitätskriterien festlegen

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere das Anfertigen und die produktionstechnische Umsetzung eines Entwurfes mit einem elektronischen Bildbearbeitungssystem für eine vorgegebene Produktgruppe oder das Erstellen einer Dessinvariante nach einem vorgegebenen Entwurf, Herstellen des dazugehörigen Musterdatenträgers und der Musterprobe auf der Maschine sowie Prüfen des Warenausfalls in Betracht.

(4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

1. in höchstens 21 Stunden mindestens einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Dokumentation des durchgeführten betrieblichen Auftrags geführt, mit dem Ziel, die prozessrelevanten Kompetenzen in Bezug zur Auftragsdurchführung zu bewerten. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen;

oder

2. in höchstens 14 Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von insgesamt höchstens 20 Minuten führen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zu der Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

(5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

(6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Produktentwicklung und technische Umsetzung in höchstens 120 Minuten Qualifikationen aus den Bereichen Produktanalyse und Marketing, Entwurfssysteme, Bildbearbeitung, Korrektur und Veränderung, Aufbereiten und Berechnen maschinentechnischer Daten, Erstellen technischer Zeichnungen, Fertigungstechnologien, textile Längen- und Flächengebilde und deren Konstruktion und Musterdatenübertragung nachweisen.

(7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Produktentwurf in höchstens 120 Minuten Qualifikationen aus den Bereichen Formen- und Farbenlehre, Rapportieren und Versatzarten, Bildgestaltung und Gestaltungselemente sowie Stilepochen und deren Merkmale nachweisen.

(8) In den Prüfungsbereichen Produktentwicklung und technische Umsetzung sowie Produktentwurf soll der

Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Fälle mit verknüpften technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten analysieren, bewerten und lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz, der Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen, kundenorientierte sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

(9) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Produktentwicklung und technische Umsetzung, Produktentwurf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Produktentwicklung und technische Umsetzung sowie Produktentwurf gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde das doppelte Gewicht. In den Prüfungsbereichen Produktentwicklung und technische Umsetzung, Produktentwurf und Wirtschafts- und Sozialkunde dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(11) Die Prüfungsbereiche Produktentwicklung und technische Umsetzung, Produktentwurf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 95) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tapisserristen/zur Tapisserristin vom 19. Juni 1980 (BGBl. I S. 717) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 7)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Produktgestalter-Textil/zur Produktgestalterin-Textil

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
5	Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften einteilen b) Faserstoffarten bestimmen c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen e) Vorgaben und Eigenschaften beim Lagern von Werk- und Hilfsstoffen beachten 	12*)	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen g) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen h) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkungen unterscheiden i) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden 		
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen b) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten c) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen 	4*)	
		<ul style="list-style-type: none"> d) inhaltliche und gestalterische Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Terminvorgaben beachten e) Verfahrenswege abstimmen und festlegen, kostenorientiert handeln f) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten g) Arbeitsabläufe dokumentieren, Daten zusammenführen h) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden i) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen 		
7	Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen c) Begriffe definieren und in Kommunikationsprozessen verwenden d) Daten sichern und Datenschutz beachten 	2	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		e) technische Daten erstellen, aufbereiten und dokumentieren f) Anwenderprogramme unterscheiden und einsetzen		2
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden c) Funktionstüchtigkeit der Betriebsmittel prüfen und erhalten d) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfen	2*)	
		e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen f) Materialfluss und Informationsaustausch sicherstellen g) Produkte kundengerecht kennzeichnen und aufmachen h) Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren i) technische, gestalterische und terminliche Kundenvorgaben erfüllen		4*)
9	Anwenden von Zeichentechniken (§ 6 Nr. 9)	a) Zeichengeräte und -material handhaben b) zeichnerische und malerische Grundtechniken anwenden c) Naturstudien anfertigen d) zeichnerische Ausdrucksmöglichkeiten und Gestaltungstechniken anwenden	16	
10	Entwickeln und Entwerfen von Dessins (§ 6 Nr. 10)	a) Ideen sammeln und auswerten b) Skizzen und Reinzeichnungen anfertigen c) Grundformen variieren, Grundlagen der Form- und Farbenlehre anwenden d) Vorlagen gestalten, variieren und verfremden, Dessins entwickeln e) Dessins durch Gruppieren und Variieren von Formen entwickeln f) Entwürfe nach stilkundlichen, geometrischen und figurativen Vorlagen ausarbeiten und vervollständigen g) Musterschutzbestimmungen einhalten, Entwürfe vor Missbrauch schützen h) Konstruktionstechniken gemäß den Herstellungsverfahren berücksichtigen	18	
		i) Stil- und Naturmuster nach den Kategorien Typisieren, Stilisieren und Abstrahieren gestalten k) klassische und modische Elemente entwerfen		

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	2	3	4	
		l) Kombinationsmöglichkeiten aus einem Dessin ausarbeiten und Farbvariationen anfertigen m) Entwürfe nach Modethemen und Kundenanforderungen entwickeln n) technische Umsetzbarkeit berücksichtigen und Arbeitsergebnisse präsentieren		10
11	Herstellen und Umsetzen von Entwürfen (§ 6 Nr. 11)	a) Rapporte bestimmen und zeichnen, Versatzmöglichkeiten darstellen b) Rapporte und Maßstäbe berechnen, technische Zeichnungen erstellen	8	
		c) Daten maschinentechnisch aufbereiten d) Musterdatenträger erstellen und handhaben e) Musterprobe herstellen, Warenausfall prüfen und optimieren		10
12	Elektronische Bildbearbeitung (§ 6 Nr. 12)	a) Entwürfe und Bildmaterial auf technische Verwendbarkeit prüfen und einlesen b) analoge Bilddaten erfassen, digitale Bilddaten übernehmen sowie Formatverwandlungen durchführen c) Korrekturen und Veränderungen an Bilddaten ausführen d) Bilddaten ordnen und sichern e) rechnergestützte Programme kreativ und technisch zur Entwurfsmodifikation nutzen	14	
		f) Bilddaten inhaltlich bearbeiten, produktionstechnische Daten erstellen und für die technische Weiterverarbeitung vorbereiten g) Daten auf Speichermedien ausgeben		6
13	Produkte und Marketing (§ 6 Nr. 13)	a) trend- und produktspezifische Informationen beschaffen und nutzen, für Zielgruppen auswerten b) Produkte unterscheiden und nach Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen beurteilen	2	
		c) Marktinformationen auswerten, Qualität und Preise vergleichen, Kostenkalkulationen erstellen d) Kundenwünsche ermitteln und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen e) Produkt- und Preisgestaltung sowie Serviceangebote in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationsabteilungen abstimmen f) Präsentationsformen anwenden, Beratungsgespräche vorbereiten, durchführen und nachbereiten		4
14	Produktentwicklung (§ 6 Nr. 14)	a) Dessins unter Berücksichtigung von Grundmaterial, Herstellungstechnik, Produktionskosten und modischen Ansprüchen entwerfen und aufbereiten b) Musterentwürfe unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und kundenspezifischer Aspekte entwickeln und bearbeiten		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Musterentwürfe übertragen und rapportieren d) Anforderungsprofil des Produktes unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Qualitätskriterien festlegen 		
15	Produktionstechnisches Umsetzen (§ 6 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Produzierbarkeit des Entwurfs in technischer Hinsicht prüfen b) technische Zeichnung für die Herstellung der Datenträger vorbereiten c) maschinentechnische Informationen auf Musterdatenträger übertragen d) Datenträger erstellen und kopieren e) Prototypen nach verschiedenen Techniken und Ausführungen erstellen, Produkt prüfen und optimieren 		16

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin*)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Textillaborant/Textillaborantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen) sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Diese Qualifikationen sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Qualifikationen:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Textile Rohstoffe und Produkte,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
9. Anwenden und Anfertigen von technischen Dokumentationen,
10. Identifizieren von Faserstoffen,
11. Vorbereiten von Proben,
12. Anwenden von Prüfverfahren,
13. Auswerten von Messergebnissen,
14. Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden,
15. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
16. Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 6 genannten Qualifikationen (Ausbildungsberufsbild) sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Textiltechnik, Textilveredlung und Textilchemie nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungs-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

rahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe strukturieren sowie Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte handhaben, technische Unterlagen sowie Informations- und Kommunikationssysteme nutzen,
2. Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Arbeitsgeräte und Laboreinrichtungen instand halten,
3. Analysieren und Mikroskopieren von Materialien, mechanisch-technologische Eigenschaften und thermisches Verhalten ermitteln sowie Konstruktionsmerkmale an Faserstoffen und textilen Längen- und Flächengebilden bestimmen,
4. Arbeitsstoffe ansetzen, handhaben und nachweisen,
5. Proben vorbereiten, Prüfmittel und Prüfverfahren festlegen,
6. Prüfparameter einstellen, Prüfungen durchführen sowie Prüfverfahren und Prozessabläufe überwachen und Arbeitsergebnisse auswerten und dokumentieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einhalten

kann. Diese Anforderungen sollen an einer Materialprüfung einschließlich einer qualitativen Analyse, Herstellen der dazu notwendigen Lösungen und Bestimmen der Konstruktionsmerkmale nachgewiesen werden.

(4) Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet. Die Prüfung soll in insgesamt höchstens sieben Stunden durchgeführt werden, wobei die Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 120 Minuten haben.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Arbeitsauftrag,
2. Prüftechnologie,
3. Textilchemie und Textilphysik sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen, Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden zu berücksichtigen.

(3) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er

1. Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und abstimmen,
2. Prüfverfahren festlegen und unter Einhaltung der Prüfnormen vorbereiten und durchführen sowie Prüfverfahren und Prozessabläufe überwachen und bei Störungen Korrekturen vornehmen,
3. Kenndaten ermitteln, statistische Verfahren anwenden, Messergebnisse auswerten, darstellen und interpretieren sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren,
4. fremdsprachliche Dokumentationen handhaben und technische Dokumentationen erstellen,
5. mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Ungleichmäßigkeiten an textilen Längengebilden bestimmen,
6. physikalische und chemische Zusammenhänge erkennen,

darüber hinaus im Schwerpunkt Textiltechnik

1. Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten bestimmen,
2. ökologische Anforderungen, Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen, thermischen, chemischen, witterungsbedingten, biologischen, elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen,

darüber hinaus im Schwerpunkt Textilveredlung

1. Wasseruntersuchungen durchführen, Behandlungslotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen,
2. produktspezifische Eigenschaften von Textilhilfsmitteln bestimmen und ihre Wirkungsweise prüfen sowie Rezepturen erstellen und prüfen, optische Messungen durchführen,
3. produktspezifische Eigenschaften von Farbmitteln bestimmen und ihre Wirksamkeit prüfen sowie Rezepturen erstellen und prüfen, Farbmessungen durchführen,

darüber hinaus im Schwerpunkt Textilchemie

1. Wasseruntersuchungen durchführen, Behandlungslotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen,
2. Analyseverfahren anwenden, anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen und Synthesen durchführen,

3. produktspezifische, anwendungsrelevante, sicherheitsrelevante Eigenschaften bestimmen, umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden

kann. Zum Nachweis kommen insbesondere

1. im Schwerpunkt Textiltechnik:

die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen der mechanisch-technologischen Eigenschaften, der Konstruktionsmerkmale sowie der Widerstandsfähigkeit gegenüber physikalischen oder chemischen Einflüssen,

2. im Schwerpunkt Textilveredlung:

die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen der Konstruktionsmerkmale und Bestimmen der anwendungstechnischen Eigenschaften und Wirksamkeit von Textilhilfs- oder Farbstoffen sowie Analysieren von Wasser oder Lösungen,

3. im Schwerpunkt Textilchemie:

die Durchführung einer Materialprüfung an einem textilen Längen- und Flächengebilde einschließlich Materialanalyse, Bestimmen der Konstruktionsmerkmale, Bestimmen der anwendungsspezifischen Wirksamkeit von Arbeitsstoffen und Bestimmen der Zusammensetzung oder der produktspezifischen Eigenschaften von Arbeitsstoffen oder Herstellen eines Arbeitsstoffes nach Rezeptur

in Betracht.

(4) Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag

1. in höchstens 14 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Dokumentation des durchgeführten betrieblichen Auftrags geführt, mit dem Ziel, die prozessrelevanten Kompetenzen in Bezug zur Auftragsdurchführung zu bewerten. Unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen in Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen,

oder

2. in höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein begleitendes Fachgespräch von insgesamt höchstens 20 Minuten führen. Durch Beobachtungen der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen in Bezug zu der Durchführung der praktischen Aufgabe bewertet werden.

(5) Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Absatz 4 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

(6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Prüftechnologie in höchstens 90 Minuten Qualifikationen aus dem Bereich

mechanisch-technologische Eigenschaften und Verwendung von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden, Prüfverfahren und Prüfmittel, Probeentnahme und -vorbereitung, Berechnen, Auswerten und Interpretieren von fachspezifischen Kenndaten nachweisen.

(7) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Textilchemie und Textilphysik in höchstens 150 Minuten Qualifikationen aus dem Bereich Analysieren von Faserstoffen, Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern, Herstellen von Chemiefasern, Veredlungsverfahren, Textilhilfsmitteln, Textilchemikalien und Farbstoffe, physikalischen Untersuchungsmethoden, Stöchiometrie, physikalische und chemische Berechnungen nachweisen.

(8) In den Prüfungsbereichen Prüftechnologie, Textilchemie und Textilphysik soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Fälle mit verknüpften informationstechnischen, technologischen, physikalischen und chemischen Inhalten analysieren, bewerten und lösen kann. Dabei sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Umweltschutz, der Umgang mit Informations- und Kommunikationssystemen, kundenorientierte sowie qualitätssichernde Maßnahmen einbezogen werden.

(9) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens 60 Minuten praxisbezogene handlungsorientierte Aufgaben bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Prüftechnologie, Textilchemie und Textilphysik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Prüftechnologie sowie Textilchemie und Textilphysik jeweils das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem dritten Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

(11) Die Prüfungsbereiche Prüftechnologie, Textilchemie und Textilphysik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verordnung über die Berufsausbil-

dung zum Textillaboranten/zur Textillaborantin (physikalisch-technisch) vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 12) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Textillaboranten/zur Textillaborantin (chemisch-technisch) vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2237) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Anlage
(zu § 7)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 6 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht erläutern f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten h) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen anwenden, insbesondere Gefahrensymbole und -bezeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beachten i) Arbeitsstoffe kennzeichnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden 		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	2	3	4	
4	Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)	a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden b) Faserstoffarten bestimmen c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen e) Einfluss des Klimas auf die Verarbeitung und die technischen Kennwerte von Textilien beachten f) Feuchtegehalt feststellen und Handelsmasse ermitteln g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen	12*)	
		h) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen i) Veredlungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden k) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden		10*)
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen c) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten	4*)	
		d) Prüfmethode abstimmen, Terminvorgaben beachten e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten f) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden g) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen		4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
7	Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)	a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen c) Daten sichern und Vorschriften des Datenschutzes anwenden	4	
		d) Anwenderprogramme unterscheiden und einsetzen		2
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben b) Funktionstüchtigkeit der Prüfgeräte sicherstellen c) Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Korrekturmaßnahmen einleiten d) Prüfverfahren und Prozessabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren	4*)	
		e) Ursachen von Fehlern systematisch ermitteln, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen f) Qualitätsmanagement-Dokumentationen erstellen und anwenden g) Kundenanforderungen bei der Aufgabenerledigung einhalten, kundenorientiert handeln h) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden		4*)
9	Anwenden und Anfertigen von technischen Dokumentationen (§ 6 Nr. 9)	a) technische Unterlagen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen, Prüfnormen, Prüfvorschriften, Merkblätter, Richtlinien und Arbeitsanweisungen b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen, insbesondere Bindungen und Legungen zeichnen	4	
		c) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Prüfprotokolle und Zertifikate d) fremdsprachige Dokumentationen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen e) Arbeitsabläufe beurteilen, Arbeitsergebnisse dokumentieren und darstellen		10
10	Identifizieren von Faserstoffen (§ 6 Nr. 10)	a) Faserstoffe nach Anfärbemethoden unterscheiden b) Faserstoffe mikroskopisch erkennen und bildlich darstellen, insbesondere Faserstrukturen c) Faserstoffe mittels chemischer und thermischer Verfahren identifizieren d) Faserstoffmischungsanteile qualitativ und quantitativ bestimmen und bewerten e) pH-Wert von Fasermaterial bestimmen f) Arten von Faserschädigungen erkennen und klassifizieren	8	

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	2	3	4	
11	Vorbereiten von Proben (§ 6 Nr. 11)	a) Verfahren zur Probeentnahme und Probenvorbereitung unterscheiden b) Proben entnehmen, insbesondere nach genormten Stichprobenplänen c) Proben kennzeichnen und vorbehandeln d) physikalische und chemische Einwirkungen auf Proben berücksichtigen	7	
12	Anwenden von Prüfverfahren (§ 6 Nr. 12)	a) Prüfverfahren festlegen b) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten und auf Funktionstüchtigkeit prüfen c) Prüfparameter einstellen, Prüfungen nach Anweisung durchführen, Kenndaten ermitteln d) Einflussgrößen auf das Mess- und Prüfergebnis berücksichtigen, insbesondere Prüfumgebung und Klima e) bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten	12	
		f) Prüfungen unter Einhaltung der Prüfnormen durchführen, Kenndaten ermitteln		14
13	Auswerten von Messergebnissen (§ 6 Nr. 13)	a) arithmetisches Mittel von Mess- und Prüfreihe berechnen und auswerten b) Prüfberichte erstellen	7	
		c) Mess- und Prüfreihe berechnen, statistische Verfahren anwenden d) bei Abweichungen Maßnahmen einleiten e) Prüfergebnisse auswerten und interpretieren		12
14	Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden (§ 6 Nr. 14)	a) histologische Eigenschaften an Faserstoffen feststellen, insbesondere Länge und Feinheit b) mechanisch-technologische Eigenschaften an Faserstoffen und textilen Längengebilden ermitteln, insbesondere Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Dehnung c) thermisches Verhalten ermitteln, insbesondere Brennverhalten, Schrumpf und Schmelzpunkt d) Anlagerungen und Faserbegleitstoffe feststellen e) Konstruktionsmerkmale an textilen Längengebilden bestimmen, insbesondere längenbezogene Masse und Drehung	8	
		f) mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Verbundstoffen ermitteln, insbesondere Festigkeit, Dehnung und Verschleiß g) Ungleichmäßigkeit von textilen Längengebilden bestimmen, Fehlerarten analysieren und klassifizieren		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
15	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 15)	a) Lösemittel einsetzen, Lösungen herstellen, aufbewahren und entsorgen b) Arbeitsstoffe nachweisen c) Flüssigkeiten prüfen, insbesondere Dichte und pH-Wert d) textilrelevante Basen, Säuren und Salze handhaben e) Gemenge und Gemische herstellen, trennen, aufbewahren und entsorgen f) Chemikalien nachweisen, insbesondere Oxidations- und Reduktionsmittel	8	

A: Schwerpunkt Textiltechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten ermitteln b) Funktionalität prüfen c) ökologische Anforderungen prüfen, insbesondere Humanverträglichkeit und Wiederverwertung		14
		d) Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Einflüssen prüfen, insbesondere Formveränderung, Durchlässigkeit gegenüber verschiedener Medien, Reibung sowie Knitter- oder Biegefestigkeit e) Widerstandsfähigkeit gegenüber thermischen Einflüssen prüfen, insbesondere Brennverhalten f) Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Einflüssen prüfen, insbesondere Echtheitsprüfungen oder Beständigkeit gegenüber Lösemitteln, Säuren und Basen, Reduktions- und Oxidationsmitteln g) Widerstandsfähigkeit gegenüber witterungsbedingten Einflüssen prüfen, insbesondere Licht und Nässe h) Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen Einflüssen prüfen, insbesondere Wassereinwirkung und Mikroorganismen, oder Widerstandsfähigkeit gegenüber elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen, insbesondere elektrostatisches Verhalten und Leitfähigkeit		26

B: Schwerpunkt Textilveredlung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	2	3	4	
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Wasseruntersuchungen durchführen, insbesondere bei Abwasser b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie c) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen		4
		d) produktspezifische Eigenschaften bestimmen, Textilhilfsmittel auswählen, Rezepturen erstellen und prüfen e) Wirkungsweise von Textilhilfsmitteln prüfen, insbesondere Applikationseffekte f) Textilhilfsmittel prüfen, insbesondere auf Wassergehalt und Ionogenität g) Gebrauchsflotten oder -pasten auf anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen h) optische Messungen durchführen		20
		i) produktspezifische Eigenschaften bestimmen, Farbmittel substratbezogen auswählen und ansetzen, Eichfärbungen erstellen und prüfen k) Wirksamkeit von Farbmitteln prüfen, insbesondere Echtheiten und Aufziehverhalten l) Farbflotten oder -pasten auf anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen m) Rezepturen erstellen und prüfen n) Farbmessungen durchführen, insbesondere Farbmesszahlen ermitteln, Farbdifferenz feststellen, Remissionskurven beurteilen		16

C: Schwerpunkt Textilchemie

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–42. Monat
1	2	3	4	
16	Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)	a) Wasseruntersuchung durchführen, insbesondere bei Abwasser b) Behandlungsflotten oder -pasten sowie Prozesswasser quantitativ bestimmen, insbesondere durch Gravimetrie und Volumetrie c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen		6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4	
		d) Analyseverfahren anwenden, insbesondere Chromatografie, Spektroskopie, Rheologie, thermische und elektrochemische Analysen		12
		e) produktspezifische Eigenschaften ermitteln, Konzentrationen bestimmen f) anwendungsrelevante Eigenschaften feststellen, insbesondere Dosierfähigkeit, Verdünnungs- und Mischungsverhalten g) sicherheitsrelevante Eigenschaften ermitteln, insbesondere Zustandsänderungen und gefahrbedingte Komponenten h) anwendungsspezifische Wirksamkeit prüfen, insbesondere Prozessstabilität und Typkonformität der Verfahrensergebnisse i) Humanverträglichkeit und Wiederverwertung prüfen k) echtheits- und farbmétrische Prüfungen durchführen l) Synthesen durchführen m) Applikationen und Beschichtungsstoffe nach Anforderungen prüfen n) umweltbezogene Arbeitstechniken anwenden, insbesondere Emissionen und Immissionen messen		22

**Zwölfte Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrags und
von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003 – 12. KOV-AnpV 2003)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen Absatz 1 und 3 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 5 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) und Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) geändert und Absatz 4 durch Artikel 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „141“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Zahl „114“ durch die Zahl „115“ und in Satz 2 die Zahl „1,752“ durch die Zahl „1,770“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 30 vom Hundert	von 118 Euro,
um 40 vom Hundert	von 161 Euro,
um 50 vom Hundert	von 218 Euro,
um 60 vom Hundert	von 275 Euro,
um 70 vom Hundert	von 381 Euro,
um 80 vom Hundert	von 461 Euro,
um 90 vom Hundert	von 553 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 621 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert	um 30 Euro,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 37 Euro.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	71 Euro,
Stufe II	147 Euro,
Stufe III	221 Euro,
Stufe IV	294 Euro,
Stufe V	367 Euro,
Stufe VI	442 Euro.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	381 Euro,
um 70 oder 80 vom Hundert	461 Euro,
um 90 vom Hundert	553 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	621 Euro.“

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „25 270“ durch die Zahl „25 692“ ersetzt.

6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „259“ durch die Zahl „262“ und in Satz 4 die Zahlen „443, 628, 808,

- 1049 oder 1291“ durch die Zahlen „448, 635, 816, 1060 oder 1304“ ersetzt.
8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ und die Zahl „743“ durch die Zahl „751“ sowie in Absatz 3 die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Zahl „368“ durch die Zahl „372“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „408“ durch die Zahl „412“ ersetzt.
11. In § 46 werden die Zahl „104“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „194“ durch die Zahl „196“ ersetzt.
12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „182“ durch die Zahl „184“ und die Zahl „253“ durch die Zahl „256“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „499“ durch die Zahl „504“ und die Zahl „347“ durch die Zahl „351“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „91“ durch die Zahl „92“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „282“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „205“ durch die Zahl „207“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „1483“ durch die Zahl „1498“ und die Zahl „743“ durch die Zahl „751“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 33 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 33 Abs. 6 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und § 41 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) sowie § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) sowie unter Berücksichtigung der Zwölften KOV-Anpassungsverordnung 2003 vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 8,775 Euro und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 5,590 Euro je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,105 Euro hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu Euro	bis zu Euro			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
298	112	0	0	621	553	461	381	256	184	0	0	412	504	351
306	117	0	0	621	553	461	381	256	184	1	3	409	501	348
315	123	0	0	621	553	461	381	256	184	2	6	406	498	345
324	128	0	0	621	553	461	381	256	184	3	9	403	495	342
333	134	0	0	621	553	461	381	256	184	4	12	400	492	339
341	139	0	0	621	553	461	381	256	184	5	15	397	489	336
350	145	0	0	621	553	461	381	256	184	6	18	394	486	333
359	151	0	0	621	553	461	381	256	184	7	21	391	483	330
368	156	0	0	621	553	461	381	256	184	8	24	388	480	327
376	162	0	0	621	553	461	381	256	184	9	27	385	477	324
386	167	0	0	621	553	461	381	256	184	10	31	381	473	320
394	172	1	3	618	550	458	378	253	181	11	34	378	470	317
397	175	2	6	609	541	450	371	247	176	12	36	372	463	311
403	178	2	6	615	547	455	375	250	178	12	37	375	467	314
412	183	3	9	612	544	452	372	247	175	13	40	372	464	311
421	189	4	12	609	541	449	369	244	172	14	43	369	461	308
429	194	5	15	606	538	446	366	241	169	15	46	366	458	305
438	200	6	18	603	535	443	363	238	166	16	49	363	455	302
447	206	7	21	600	532	440	360	235	163	17	52	360	452	299
456	211	8	24	597	529	437	357	232	160	18	55	357	449	296
464	217	9	27	594	526	434	354	229	157	19	58	354	446	293
473	222	10	31	590	522	430	350	225	153	20	62	350	442	289
482	228	11	34	587	519	427	347	222	150	21	65	347	439	286
491	234	12	37	584	516	424	344	219	147	22	68	344	436	283
500	239	13	40	581	513	421	341	216	144	23	71	341	433	280
508	245	14	43	578	510	418	338	213	141	24	74	338	430	277
517	250	15	46	575	507	415	335	210	138	25	77	335	427	274
526	256	16	49	572	504	412	332	207	135	26	80	332	424	271
535	262	17	52	569	501	409	329	204	132	27	83	329	421	268
543	267	18	55	566	498	406	326	201	129	28	86	326	418	265
552	273	19	58	563	495	403	323	198	126	29	89	323	415	262
561	278	20	62	559	491	399	319	194	122	30	93	319	411	258
570	284	21	65	556	488	396	316	191	119	31	96	316	408	255
579	289	22	68	553	485	393	313	188	116	32	99	313	405	252
587	295	23	71	550	482	390	310	185	113	33	102	310	402	249
596	301	24	74	547	479	387	307	182	110	34	105	307	399	246
605	306	25	77	544	476	384	304	179	107	35	108	304	396	243
614	312	26	80	541	473	381	301	176	104	36	111	301	393	240
622	317	27	83	538	470	378	298	173	101	37	114	298	390	237
631	323	28	86	535	467	375	295	170	98	38	117	295	387	234
640	329	29	90	531	463	371	291	166	94	39	121	291	383	230
649	334	30	93	528	460	368	288	163	91	40	124	288	380	227
658	340	31	96	525	457	365	285	160	88	41	127	285	377	224
666	345	32	99	522	454	362	282	157	85	42	130	282	374	221
675	351	33	102	519	451	359	279	154	82	43	133	279	371	218
684	357	34	105	516	448	356	276	151	79	44	136	276	368	215
693	362	35	108	513	445	353	273	148	76	45	139	273	365	212
701	368	36	111	510	442	350	270	145	73	46	142	270	362	209
710	373	37	114	507	439	347	267	142	70	47	145	267	359	206
719	379	38	117	504	436	344	264	139	67	48	148	264	356	203
728	385	39	121	500	432	340	260	135	63	49	152	260	352	199
737	390	40	124	497	429	337	257	132	60	50	155	257	349	196
745	396	41	127	494	426	334	254	129	57	51	158	254	346	193
754	401	42	130	491	423	331	251	126	54	52	161	251	343	190

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 v.H. Euro	90 v.H. Euro	80 oder 70 v.H. Euro	60 oder 50 v.H. Euro							
763	407	43	133	488	420	328	248	123	51	53	164	248	340	187
772	412	44	136	485	417	325	245	120	48	54	167	245	337	184
780	418	45	139	482	414	322	242	117	45	55	170	242	334	181
789	424	46	142	479	411	319	239	114	42	56	173	239	331	178
798	429	47	145	476	408	316	236	111	39	57	176	236	328	175
807	435	48	149	472	404	312	232	107	35	58	180	232	324	171
815	440	49	152	469	401	309	229	104	32	59	183	229	321	168
824	446	50	155	466	398	306	226	101	29	60	186	226	318	165
833	452	51	158	463	395	303	223	98	26	61	189	223	315	162
842	457	52	161	460	392	300	220	95	23	62	192	220	312	159
851	463	53	164	457	389	297	217	92	20	63	195	217	309	156
859	468	54	167	454	386	294	214	89	17	64	198	214	306	153
868	474	55	170	451	383	291	211	86	14	65	201	211	303	150
877	480	56	173	448	380	288	208	83	11	66	204	208	300	147
886	485	57	176	445	377	285	205	80	8	67	207	205	297	144
894	491	58	180	441	373	281	201	76	4	68	211	201	293	140
903	496	59	183	438	370	278	198	73	1	69	214	198	290	137
912	502	60	186	435	367	275	195	70	0	70	217	195	287	134
921	507	61	189	432	364	272	192	67	0	71	220	192	284	131
930	513	62	192	429	361	269	189	64	0	72	223	189	281	128
938	519	63	195	426	358	266	186	61	0	73	226	186	278	125
947	524	64	198	423	355	263	183	58	0	74	229	183	275	122
956	530	65	201	420	352	260	180	55	0	75	232	180	272	119
965	535	66	204	417	349	257	177	52	0	76	235	177	269	116
973	541	67	208	413	345	253	173	48	0	77	239	173	265	112
982	547	68	211	410	342	250	170	45	0	78	242	170	262	109
991	552	69	214	407	339	247	167	42	0	79	245	167	259	106
1 000	558	70	217	404	336	244	164	39	0	80	248	164	256	103
1 009	563	71	220	401	333	241	161	36	0	81	251	161	253	100
1 017	569	72	223	398	330	238	158	33	0	82	254	158	250	97
1 026	575	73	226	395	327	235	155	30	0	83	257	155	247	94
1 035	580	74	229	392	324	232	152	27	0	84	260	152	244	91
1 044	586	75	232	389	321	229	149	24	0	85	263	149	241	88
1 052	591	76	235	386	318	226	146	21	0	86	266	146	238	85
1 061	597	77	239	382	314	222	142	17	0	87	270	142	234	81
1 070	603	78	242	379	311	219	139	14	0	88	273	139	231	78
1 079	608	79	245	376	308	216	136	11	0	89	276	136	228	75
1 088	614	80	248	373	305	213	133	8	0	90	279	133	225	72
1 096	619	81	251	370	302	210	130	5	0	91	282	130	222	69
1 105	625	82	254	367	299	207	127	2	0	92	285	127	219	66
1 114	630	83	257	364	296	204	124	0	0	93	288	124	216	63
1 123	636	84	260	361	293	201	121	0	0	94	291	121	213	60
1 131	642	85	263	358	290	198	118	0	0	95	294	118	210	57
1 140	647	86	267	354	286	194	114	0	0	96	298	114	206	53
1 149	653	87	270	351	283	191	111	0	0	97	301	111	203	50
1 158	658	88	273	348	280	188	108	0	0	98	304	108	200	47
1 166	664	89	276	345	277	185	105	0	0	99	307	105	197	44
1 175	670	90	279	342	274	182	102	0	0	100	310	102	194	41
1 184	675	91	282	339	271	179	99	0	0	101	313	99	191	38
1 193	681	92	285	336	268	176	96	0	0	102	316	96	188	35
1 202	686	93	288	333	265	173	93	0	0	103	319	93	185	32
1 210	692	94	291	330	262	170	90	0	0	104	322	90	182	29
1 219	698	95	294	327	259	167	87	0	0	105	325	87	179	26
1 228	703	96	298	323	255	163	83	0	0	106	329	83	175	22
1 237	709	97	301	320	252	160	80	0	0	107	332	80	172	19
1 245	714	98	304	317	249	157	77	0	0	108	335	77	169	16
1 254	720	99	307	314	246	154	74	0	0	109	338	74	166	13
1 263	726	100	310	311	243	151	71	0	0	110	341	71	163	10
1 272	731	101	313	308	240	148	68	0	0	111	344	68	160	7
1 281	737	102	316	305	237	145	65	0	0	112	347	65	157	4

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 v.H. Euro	90 v.H. Euro	80 oder 70 v.H. Euro	60 oder 50 v.H. Euro							
1 289	742	103	319	302	234	142	62	0	0	113	350	62	154	1
1 298	748	104	322	299	231	139	59	0	0	114	353	59	151	0
1 307	753	105	326	295	227	135	55	0	0	115	357	55	147	0
1 316	759	106	329	292	224	132	52	0	0	116	360	52	144	0
1 324	765	107	332	289	221	129	49	0	0	117	363	49	141	0
1 333	770	108	335	286	218	126	46	0	0	118	366	46	138	0
1 342	776	109	338	283	215	123	43	0	0	119	369	43	135	0
1 351	781	110	341	280	212	120	40	0	0	120	372	40	132	0
1 360	787	111	344	277	209	117	37	0	0	121	375	37	129	0
1 368	793	112	347	274	206	114	34	0	0	122	378	34	126	0
1 377	798	113	350	271	203	111	31	0	0	123	381	31	123	0
1 386	804	114	353	268	200	108	28	0	0	124	384	28	120	0
1 395	809	115	357	264	196	104	24	0	0	125	388	24	116	0
1 403	815	116	360	261	193	101	21	0	0	126	391	21	113	0
1 412	821	117	363	258	190	98	18	0	0	127	394	18	110	0
1 421	826	118	366	255	187	95	15	0	0	128	397	15	107	0
1 430	832	119	369	252	184	92	12	0	0	129	400	12	104	0
1 439	837	120	372	249	181	89	9	0	0	130	403	9	101	0
1 447	843	121	375	246	178	86	6	0	0	131	406	6	98	0
1 456	848	122	378	243	175	83	3	0	0	132	409	3	95	0
1 465	854	123	381	240	172	80	0	0	0	133	412	0	92	0
1 474	860	124	385	236	168	76	0	0	0	134	416	0	88	0
1 482	865	125	388	233	165	73	0	0	0	135	419	0	85	0
1 491	871	126	391	230	162	70	0	0	0	136	422	0	82	0
1 500	876	127	394	227	159	67	0	0	0	137	425	0	79	0
1 509	882	128	397	224	156	64	0	0	0	138	428	0	76	0
1 517	888	129	400	221	153	61	0	0	0	139	431	0	73	0
1 526	893	130	403	218	150	58	0	0	0	140	434	0	70	0
1 535	899	131	406	215	147	55	0	0	0	141	437	0	67	0
1 544	904	132	409	212	144	52	0	0	0	142	440	0	64	0
1 553	910	133	412	209	141	49	0	0	0	143	443	0	61	0
1 561	916	134	416	205	137	45	0	0	0	144	447	0	57	0
1 570	921	135	419	202	134	42	0	0	0	145	450	0	54	0
1 579	927	136	422	199	131	39	0	0	0	146	453	0	51	0
1 588	932	137	425	196	128	36	0	0	0	147	456	0	48	0
1 596	938	138	428	193	125	33	0	0	0	148	459	0	45	0
1 605	944	139	431	190	122	30	0	0	0	149	462	0	42	0
1 614	949	140	434	187	119	27	0	0	0	150	465	0	39	0
1 623	955	141	437	184	116	24	0	0	0	151	468	0	36	0
1 632	960	142	440	181	113	21	0	0	0	152	471	0	33	0
1 640	966	143	444	177	109	17	0	0	0	153	475	0	29	0
1 649	971	144	447	174	106	14	0	0	0	154	478	0	26	0
1 658	977	145	450	171	103	11	0	0	0	155	481	0	23	0
1 667	983	146	453	168	100	8	0	0	0	156	484	0	20	0
1 675	988	147	456	165	97	5	0	0	0	157	487	0	17	0
1 684	994	148	459	162	94	2	0	0	0	158	490	0	14	0
1 693	999	149	462	159	91	0	0	0	0	159	493	0	11	0
1 702	1 005	150	465	156	88	0	0	0	0	160	496	0	8	0
1 711	1 011	151	468	153	85	0	0	0	0	161	499	0	5	0
1 719	1 016	152	471	150	82	0	0	0	0	162	502	0	2	0
1 728	1 022	153	475	146	78	0	0	0	0	163	506	0	0	0
1 737	1 027	154	478	143	75	0	0	0	0	164	509	0	0	0
1 746	1 033	155	481	140	72	0	0	0	0	165	512	0	0	0
1 754	1 039	156	484	137	69	0	0	0	0	166	515	0	0	0
1 763	1 044	157	487	134	66	0	0	0	0	167	518	0	0	0
1 772	1 050	158	490	131	63	0	0	0	0	168	521	0	0	0
1 781	1 055	159	493	128	60	0	0	0	0	169	524	0	0	0
1 790	1 061	160	496	125	57	0	0	0	0	170	527	0	0	0
1 798	1 066	161	499	122	54	0	0	0	0	171	530	0	0	0
1 807	1 072	162	503	118	50	0	0	0	0	172	534	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternteile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1 816	1 078	163	506	115	47	0	0	0	0	173	537	0	0	0
1 825	1 083	164	509	112	44	0	0	0	0	174	540	0	0	0
1 833	1 089	165	512	109	41	0	0	0	0	175	543	0	0	0
1 842	1 094	166	515	106	38	0	0	0	0	176	546	0	0	0
1 851	1 100	167	518	103	35	0	0	0	0	177	549	0	0	0
1 860	1 106	168	521	100	32	0	0	0	0	178	552	0	0	0
1 868	1 111	169	524	97	29	0	0	0	0	179	555	0	0	0
1 877	1 117	170	527	94	26	0	0	0	0	180	558	0	0	0
1 886	1 122	171	530	91	23	0	0	0	0	181	561	0	0	0
1 895	1 128	172	534	87	19	0	0	0	0	182	565	0	0	0
1 904	1 134	173	537	84	16	0	0	0	0	183	568	0	0	0
1 912	1 139	174	540	81	13	0	0	0	0	184	571	0	0	0
1 921	1 145	175	543	78	10	0	0	0	0	185	574	0	0	0
1 930	1 150	176	546	75	7	0	0	0	0	186	577	0	0	0
1 939	1 156	177	549	72	4	0	0	0	0	187	580	0	0	0
1 947	1 162	178	552	69	1	0	0	0	0	188	583	0	0	0
1 956	1 167	179	555	66	0	0	0	0	0	189	586	0	0	0
1 965	1 173	180	558	63	0	0	0	0	0	190	589	0	0	0
1 974	1 178	181	562	59	0	0	0	0	0	191	593	0	0	0
1 983	1 184	182	565	56	0	0	0	0	0	192	596	0	0	0
1 991	1 189	183	568	53	0	0	0	0	0	193	599	0	0	0
2 000	1 195	184	571	50	0	0	0	0	0	194	602	0	0	0
2 009	1 201	185	574	47	0	0	0	0	0	195	605	0	0	0
2 018	1 206	186	577	44	0	0	0	0	0	196	608	0	0	0
2 026	1 212	187	580	41	0	0	0	0	0	197	611	0	0	0
2 035	1 217	188	583	38	0	0	0	0	0	198	614	0	0	0
2 044	1 223	189	586	35	0	0	0	0	0	199	617	0	0	0
2 053	1 229	190	589	32	0	0	0	0	0	200	620	0	0	0
2 062	1 234	191	593	28	0	0	0	0	0	201	624	0	0	0
2 070	1 240	192	596	25	0	0	0	0	0	202	627	0	0	0
2 079	1 245	193	599	22	0	0	0	0	0	203	630	0	0	0
2 088	1 251	194	602	19	0	0	0	0	0	204	633	0	0	0
2 097	1 257	195	605	16	0	0	0	0	0	205	636	0	0	0
2 105	1 262	196	608	13	0	0	0	0	0	206	639	0	0	0
2 114	1 268	197	611	10	0	0	0	0	0	207	642	0	0	0
2 123	1 273	198	614	7	0	0	0	0	0	208	645	0	0	0
2 132	1 279	199	617	4	0	0	0	0	0	209	648	0	0	0
2 141	1 285	200	621	0	0	0	0	0	0	210	652	0	0	0
2 149	1 290	201	624	0	0	0	0	0	0	211	655	0	0	0
2 158	1 296	202	627	0	0	0	0	0	0	212	658	0	0	0
2 167	1 301	203	630	0	0	0	0	0	0	213	661	0	0	0
2 176	1 307	204	633	0	0	0	0	0	0	214	664	0	0	0
2 184	1 312	205	636	0	0	0	0	0	0	215	667	0	0	0
2 193	1 318	206	639	0	0	0	0	0	0	216	670	0	0	0
2 202	1 324	207	642	0	0	0	0	0	0	217	673	0	0	0
2 211	1 329	208	645	0	0	0	0	0	0	218	676	0	0	0
2 219	1 335	209	648	0	0	0	0	0	0	219	679	0	0	0
2 228	1 340	210	652	0	0	0	0	0	0	220	683	0	0	0
2 237	1 346	211	655	0	0	0	0	0	0	221	686	0	0	0
2 246	1 352	212	658	0	0	0	0	0	0	222	689	0	0	0
2 255	1 357	213	661	0	0	0	0	0	0	223	692	0	0	0
2 263	1 363	214	664	0	0	0	0	0	0	224	695	0	0	0
2 272	1 368	215	667	0	0	0	0	0	0	225	698	0	0	0
2 281	1 374	216	670	0	0	0	0	0	0	226	701	0	0	0
2 290	1 380	217	673	0	0	0	0	0	0	227	704	0	0	0
2 298	1 385	218	676	0	0	0	0	0	0	228	707	0	0	0
2 307	1 391	219	679	0	0	0	0	0	0	229	710	0	0	0
2 316	1 396	220	683	0	0	0	0	0	0	230	714	0	0	0
2 325	1 402	221	686	0	0	0	0	0	0	231	717	0	0	0
2 334	1 407	222	689	0	0	0	0	0	0	232	720	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 v.H. Euro	90 v.H. Euro	80 oder 70 v.H. Euro	60 oder 50 v.H. Euro							
2 342	1 413	223	692	0	0	0	0	0	0	233	723	0	0	0
2 351	1 419	224	695	0	0	0	0	0	0	234	726	0	0	0
2 360	1 424	225	698	0	0	0	0	0	0	235	729	0	0	0
2 369	1 430	226	701	0	0	0	0	0	0	236	732	0	0	0
2 377	1 435	227	704	0	0	0	0	0	0	237	735	0	0	0
2 386	1 441	228	707	0	0	0	0	0	0	238	738	0	0	0
2 395	1 447	229	711	0	0	0	0	0	0	239	742	0	0	0
2 404	1 452	230	714	0	0	0	0	0	0	240	745	0	0	0
2 413	1 458	231	717	0	0	0	0	0	0	241	748	0	0	0
2 421	1 463	232	720	0	0	0	0	0	0	242	751	0	0	0
2 430	1 469	233	723	0	0	0	0	0	0	243	754	0	0	0
2 439	1 475	234	726	0	0	0	0	0	0	244	757	0	0	0
2 448	1 480	235	729	0	0	0	0	0	0	245	760	0	0	0
2 456	1 486	236	732	0	0	0	0	0	0	246	763	0	0	0
2 465	1 491	237	735	0	0	0	0	0	0	247	766	0	0	0
2 474	1 497	238	738	0	0	0	0	0	0	248	769	0	0	0
2 483	1 503	239	742	0	0	0	0	0	0	249	773	0	0	0
2 492	1 508	240	745	0	0	0	0	0	0	250	776	0	0	0
2 500	1 514	241	748	0	0	0	0	0	0	251	779	0	0	0
2 509	1 519	242	751	0	0	0	0	0	0	252	782	0	0	0
2 518	1 525	243	754	0	0	0	0	0	0	253	785	0	0	0
2 527	1 530	244	757	0	0	0	0	0	0	254	788	0	0	0
2 535	1 536	245	760	0	0	0	0	0	0	255	791	0	0	0
2 544	1 542	246	763	0	0	0	0	0	0	256	794	0	0	0
2 553	1 547	247	766	0	0	0	0	0	0	257	797	0	0	0
2 562	1 553	248	770	0	0	0	0	0	0	258	801	0	0	0
2 570	1 558	249	773	0	0	0	0	0	0	259	804	0	0	0
2 579	1 564	250	776	0	0	0	0	0	0	260	807	0	0	0

**Neunzehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 33 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 33 Abs. 6 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 17 und § 41 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) sowie § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung der Zwölften KOV-Anpassungsverordnung 2003 vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 984) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2003 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 7,720 Euro und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 4,915 Euro je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 2,73 Euro hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Achtzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2237) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 2003

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu Euro	bis zu Euro			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
262	98	0	0	546	486	405	335	225	162	0	0	362	443	309
269	102	0	0	546	486	405	335	225	162	1	2	360	441	307
277	107	0	0	546	486	405	335	225	162	2	5	357	438	304
285	112	0	0	546	486	405	335	225	162	3	8	354	435	301
292	117	0	0	546	486	405	335	225	162	4	10	352	433	299
300	122	0	0	546	486	405	335	225	162	5	13	349	430	296
308	127	0	0	546	486	405	335	225	162	6	16	346	427	293
316	132	0	0	546	486	405	335	225	162	7	19	343	424	290
323	137	0	0	546	486	405	335	225	162	8	21	341	422	288
331	142	0	0	546	486	405	335	225	162	9	24	338	419	285
339	147	0	0	546	486	405	335	225	162	10	27	335	416	282
346	151	1	2	544	484	403	333	223	160	11	29	333	414	280
354	156	2	5	541	481	400	330	220	157	12	32	330	411	277
362	161	3	8	538	478	397	327	217	154	13	35	327	408	274
369	166	4	10	536	476	395	325	215	152	14	37	325	406	272
377	171	5	13	533	473	392	322	212	149	15	40	322	403	269
385	176	6	16	530	470	389	319	209	146	16	43	319	400	266
393	181	7	19	527	467	386	316	206	143	17	46	316	397	263
400	186	8	21	525	465	384	314	204	141	18	48	314	395	261
408	191	9	24	522	462	381	311	201	138	19	51	311	392	258
416	196	10	27	519	459	378	308	198	135	20	54	308	389	255
423	201	11	30	516	456	375	305	195	132	21	57	305	386	252
431	205	12	32	514	454	373	303	193	130	22	59	303	384	250
439	210	13	35	511	451	370	300	190	127	23	62	300	381	247
447	215	14	38	508	448	367	297	187	124	24	65	297	378	244
454	220	15	40	506	446	365	295	185	122	25	67	295	376	242
462	225	16	43	503	443	362	292	182	119	26	70	292	373	239
470	230	17	46	500	440	359	289	179	116	27	73	289	370	236
477	235	18	49	497	437	356	286	176	113	28	76	286	367	233
485	240	19	51	495	435	354	284	174	111	29	78	284	365	231
493	245	20	54	492	432	351	281	171	108	30	81	281	362	228
501	250	21	57	489	429	348	278	168	105	31	84	278	359	225
508	255	22	60	486	426	345	275	165	102	32	87	275	356	222
516	260	23	62	484	424	343	273	163	100	33	89	273	354	220
524	264	24	65	481	421	340	270	160	97	34	92	270	351	217
532	269	25	68	478	418	337	267	157	94	35	95	267	348	214
539	274	26	70	476	416	335	265	155	92	36	97	265	346	212
547	279	27	73	473	413	332	262	152	89	37	100	262	343	209
555	284	28	76	470	410	329	259	149	86	38	103	259	340	206
562	289	29	79	467	407	326	256	146	83	39	106	256	337	203
570	294	30	81	465	405	324	254	144	81	40	108	254	335	201
578	299	31	84	462	402	321	251	141	78	41	111	251	332	198
586	304	32	87	459	399	318	248	138	75	42	114	248	329	195
593	309	33	90	456	396	315	245	135	72	43	117	245	326	192
601	314	34	92	454	394	313	243	133	70	44	119	243	324	190
609	319	35	95	451	391	310	240	130	67	45	122	240	321	187
616	323	36	98	448	388	307	237	127	64	46	125	237	318	184
624	328	37	101	445	385	304	234	124	61	47	128	234	315	181
632	333	38	103	443	383	302	232	122	59	48	130	232	313	179
640	338	39	106	440	380	299	229	119	56	49	133	229	310	176
647	343	40	109	437	377	296	226	116	53	50	136	226	307	173
655	348	41	111	435	375	294	224	114	51	51	138	224	305	171
663	353	42	114	432	372	291	221	111	48	52	141	221	302	168
670	358	43	117	429	369	288	218	108	45	53	144	218	299	165

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 v.H. Euro	90 v.H. Euro	80 oder 70 v.H. Euro	60 oder 50 v.H. Euro							
678	363	44	120	426	366	285	215	105	42	54	147	215	296	162
686	368	45	122	424	364	283	213	103	40	55	149	213	294	160
694	373	46	125	421	361	280	210	100	37	56	152	210	291	157
701	378	47	128	418	358	277	207	97	34	57	155	207	288	154
709	382	48	131	415	355	274	204	94	31	58	158	204	285	151
717	387	49	133	413	353	272	202	92	29	59	160	202	283	149
725	392	50	136	410	350	269	199	89	26	60	163	199	280	146
732	397	51	139	407	347	266	196	86	23	61	166	196	277	143
740	402	52	141	405	345	264	194	84	21	62	168	194	275	141
748	407	53	144	402	342	261	191	81	18	63	171	191	272	138
755	412	54	147	399	339	258	188	78	15	64	174	188	269	135
763	417	55	150	396	336	255	185	75	12	65	177	185	266	132
771	422	56	152	394	334	253	183	73	10	66	179	183	264	130
779	427	57	155	391	331	250	180	70	7	67	182	180	261	127
786	432	58	158	388	328	247	177	67	4	68	185	177	258	124
794	436	59	161	385	325	244	174	64	1	69	188	174	255	121
802	441	60	163	383	323	242	172	62	0	70	190	172	253	119
809	446	61	166	380	320	239	169	59	0	71	193	169	250	116
817	451	62	169	377	317	236	166	56	0	72	196	166	247	113
825	456	63	171	375	315	234	164	54	0	73	198	164	245	111
833	461	64	174	372	312	231	161	51	0	74	201	161	242	108
840	466	65	177	369	309	228	158	48	0	75	204	158	239	105
848	471	66	180	366	306	225	155	45	0	76	207	155	236	102
856	476	67	182	364	304	223	153	43	0	77	209	153	234	100
863	481	68	185	361	301	220	150	40	0	78	212	150	231	97
871	486	69	188	358	298	217	147	37	0	79	215	147	228	94
879	491	70	191	355	295	214	144	34	0	80	218	144	225	91
887	495	71	193	353	293	212	142	32	0	81	220	142	223	89
894	500	72	196	350	290	209	139	29	0	82	223	139	220	86
902	505	73	199	347	287	206	136	26	0	83	226	136	217	83
910	510	74	202	344	284	203	133	23	0	84	229	133	214	80
918	515	75	204	342	282	201	131	21	0	85	231	131	212	78
925	520	76	207	339	279	198	128	18	0	86	234	128	209	75
933	525	77	210	336	276	195	125	15	0	87	237	125	206	72
941	530	78	212	334	274	193	123	13	0	88	239	123	204	70
948	535	79	215	331	271	190	120	10	0	89	242	120	201	67
956	540	80	218	328	268	187	117	7	0	90	245	117	198	64
964	545	81	221	325	265	184	114	4	0	91	248	114	195	61
972	550	82	223	323	263	182	112	2	0	92	250	112	193	59
979	554	83	226	320	260	179	109	0	0	93	253	109	190	56
987	559	84	229	317	257	176	106	0	0	94	256	106	187	53
995	564	85	232	314	254	173	103	0	0	95	259	103	184	50
1 002	569	86	234	312	252	171	101	0	0	96	261	101	182	48
1 010	574	87	237	309	249	168	98	0	0	97	264	98	179	45
1 018	579	88	240	306	246	165	95	0	0	98	267	95	176	42
1 026	584	89	242	304	244	163	93	0	0	99	269	93	174	40
1 033	589	90	245	301	241	160	90	0	0	100	272	90	171	37
1 041	594	91	248	298	238	157	87	0	0	101	275	87	168	34
1 049	599	92	251	295	235	154	84	0	0	102	278	84	165	31
1 056	604	93	253	293	233	152	82	0	0	103	280	82	163	29
1 064	609	94	256	290	230	149	79	0	0	104	283	79	160	26
1 072	613	95	259	287	227	146	76	0	0	105	286	76	157	23
1 080	618	96	262	284	224	143	73	0	0	106	289	73	154	20
1 087	623	97	264	282	222	141	71	0	0	107	291	71	152	18
1 095	628	98	267	279	219	138	68	0	0	108	294	68	149	15
1 103	633	99	270	276	216	135	65	0	0	109	297	65	146	12
1 111	638	100	273	273	213	132	62	0	0	110	300	62	143	9
1 118	643	101	275	271	211	130	60	0	0	111	302	60	141	7
1 126	648	102	278	268	208	127	57	0	0	112	305	57	138	4
1 134	653	103	281	265	205	124	54	0	0	113	308	54	135	1

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternteile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1 141	658	104	283	263	203	122	52	0	0	114	310	52	133	0
1 149	663	105	286	260	200	119	49	0	0	115	313	49	130	0
1 157	667	106	289	257	197	116	46	0	0	116	316	46	127	0
1 165	672	107	292	254	194	113	43	0	0	117	319	43	124	0
1 172	677	108	294	252	192	111	41	0	0	118	321	41	122	0
1 180	682	109	297	249	189	108	38	0	0	119	324	38	119	0
1 188	687	110	300	246	186	105	35	0	0	120	327	35	116	0
1 195	692	111	303	243	183	102	32	0	0	121	330	32	113	0
1 203	697	112	305	241	181	100	30	0	0	122	332	30	111	0
1 211	702	113	308	238	178	97	27	0	0	123	335	27	108	0
1 219	707	114	311	235	175	94	24	0	0	124	338	24	105	0
1 226	712	115	313	233	173	92	22	0	0	125	340	22	103	0
1 234	717	116	316	230	170	89	19	0	0	126	343	19	100	0
1 242	722	117	319	227	167	86	16	0	0	127	346	16	97	0
1 249	726	118	322	224	164	83	13	0	0	128	349	13	94	0
1 257	731	119	324	222	162	81	11	0	0	129	351	11	92	0
1 265	736	120	327	219	159	78	8	0	0	130	354	8	89	0
1 273	741	121	330	216	156	75	5	0	0	131	357	5	86	0
1 280	746	122	333	213	153	72	2	0	0	132	360	2	83	0
1 288	751	123	335	211	151	70	0	0	0	133	362	0	81	0
1 296	756	124	338	208	148	67	0	0	0	134	365	0	78	0
1 304	761	125	341	205	145	64	0	0	0	135	368	0	75	0
1 311	766	126	343	203	143	62	0	0	0	136	370	0	73	0
1 319	771	127	346	200	140	59	0	0	0	137	373	0	70	0
1 327	776	128	349	197	137	56	0	0	0	138	376	0	67	0
1 334	781	129	352	194	134	53	0	0	0	139	379	0	64	0
1 342	785	130	354	192	132	51	0	0	0	140	381	0	62	0
1 350	790	131	357	189	129	48	0	0	0	141	384	0	59	0
1 358	795	132	360	186	126	45	0	0	0	142	387	0	56	0
1 365	800	133	363	183	123	42	0	0	0	143	390	0	53	0
1 373	805	134	365	181	121	40	0	0	0	144	392	0	51	0
1 381	810	135	368	178	118	37	0	0	0	145	395	0	48	0
1 388	815	136	371	175	115	34	0	0	0	146	398	0	45	0
1 396	820	137	374	172	112	31	0	0	0	147	401	0	42	0
1 404	825	138	376	170	110	29	0	0	0	148	403	0	40	0
1 412	830	139	379	167	107	26	0	0	0	149	406	0	37	0
1 419	835	140	382	164	104	23	0	0	0	150	409	0	34	0
1 427	840	141	384	162	102	21	0	0	0	151	411	0	32	0
1 435	844	142	387	159	99	18	0	0	0	152	414	0	29	0
1 442	849	143	390	156	96	15	0	0	0	153	417	0	26	0
1 450	854	144	393	153	93	12	0	0	0	154	420	0	23	0
1 458	859	145	395	151	91	10	0	0	0	155	422	0	21	0
1 466	864	146	398	148	88	7	0	0	0	156	425	0	18	0
1 473	869	147	401	145	85	4	0	0	0	157	428	0	15	0
1 481	874	148	404	142	82	1	0	0	0	158	431	0	12	0
1 489	879	149	406	140	80	0	0	0	0	159	433	0	10	0
1 497	884	150	409	137	77	0	0	0	0	160	436	0	7	0
1 504	889	151	412	134	74	0	0	0	0	161	439	0	4	0
1 512	894	152	414	132	72	0	0	0	0	162	441	0	2	0
1 520	898	153	417	129	69	0	0	0	0	163	444	0	0	0
1 527	903	154	420	126	66	0	0	0	0	164	447	0	0	0
1 535	908	155	423	123	63	0	0	0	0	165	450	0	0	0
1 543	913	156	425	121	61	0	0	0	0	166	452	0	0	0
1 551	918	157	428	118	58	0	0	0	0	167	455	0	0	0
1 558	923	158	431	115	55	0	0	0	0	168	458	0	0	0
1 566	928	159	434	112	52	0	0	0	0	169	461	0	0	0
1 574	933	160	436	110	50	0	0	0	0	170	463	0	0	0
1 581	938	161	439	107	47	0	0	0	0	171	466	0	0	0
1 589	943	162	442	104	44	0	0	0	0	172	469	0	0	0
1 597	948	163	444	102	42	0	0	0	0	173	471	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Elternteile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1 605	953	164	447	99	39	0	0	0	0	174	474	0	0	0
1 612	957	165	450	96	36	0	0	0	0	175	477	0	0	0
1 620	962	166	453	93	33	0	0	0	0	176	480	0	0	0
1 628	967	167	455	91	31	0	0	0	0	177	482	0	0	0
1 635	972	168	458	88	28	0	0	0	0	178	485	0	0	0
1 643	977	169	461	85	25	0	0	0	0	179	488	0	0	0
1 651	982	170	464	82	22	0	0	0	0	180	491	0	0	0
1 659	987	171	466	80	20	0	0	0	0	181	493	0	0	0
1 666	992	172	469	77	17	0	0	0	0	182	496	0	0	0
1 674	997	173	472	74	14	0	0	0	0	183	499	0	0	0
1 682	1 002	174	475	71	11	0	0	0	0	184	502	0	0	0
1 690	1 007	175	477	69	9	0	0	0	0	185	504	0	0	0
1 697	1 012	176	480	66	6	0	0	0	0	186	507	0	0	0
1 705	1 016	177	483	63	3	0	0	0	0	187	510	0	0	0
1 713	1 021	178	485	61	1	0	0	0	0	188	512	0	0	0
1 720	1 026	179	488	58	0	0	0	0	0	189	515	0	0	0
1 728	1 031	180	491	55	0	0	0	0	0	190	518	0	0	0
1 736	1 036	181	494	52	0	0	0	0	0	191	521	0	0	0
1 744	1 041	182	496	50	0	0	0	0	0	192	523	0	0	0
1 751	1 046	183	499	47	0	0	0	0	0	193	526	0	0	0
1 759	1 051	184	502	44	0	0	0	0	0	194	529	0	0	0
1 767	1 056	185	505	41	0	0	0	0	0	195	532	0	0	0
1 774	1 061	186	507	39	0	0	0	0	0	196	534	0	0	0
1 782	1 066	187	510	36	0	0	0	0	0	197	537	0	0	0
1 790	1 071	188	513	33	0	0	0	0	0	198	540	0	0	0
1 798	1 075	189	515	31	0	0	0	0	0	199	542	0	0	0
1 805	1 080	190	518	28	0	0	0	0	0	200	545	0	0	0
1 813	1 085	191	521	25	0	0	0	0	0	201	548	0	0	0
1 821	1 090	192	524	22	0	0	0	0	0	202	551	0	0	0
1 828	1 095	193	526	20	0	0	0	0	0	203	553	0	0	0
1 836	1 100	194	529	17	0	0	0	0	0	204	556	0	0	0
1 844	1 105	195	532	14	0	0	0	0	0	205	559	0	0	0
1 852	1 110	196	535	11	0	0	0	0	0	206	562	0	0	0
1 859	1 115	197	537	9	0	0	0	0	0	207	564	0	0	0
1 867	1 120	198	540	6	0	0	0	0	0	208	567	0	0	0
1 875	1 125	199	543	3	0	0	0	0	0	209	570	0	0	0
1 883	1 130	200	546	0	0	0	0	0	0	210	573	0	0	0
1 890	1 134	201	548	0	0	0	0	0	0	211	575	0	0	0
1 898	1 139	202	551	0	0	0	0	0	0	212	578	0	0	0
1 906	1 144	203	554	0	0	0	0	0	0	213	581	0	0	0
1 913	1 149	204	556	0	0	0	0	0	0	214	583	0	0	0
1 921	1 154	205	559	0	0	0	0	0	0	215	586	0	0	0
1 929	1 159	206	562	0	0	0	0	0	0	216	589	0	0	0
1 937	1 164	207	565	0	0	0	0	0	0	217	592	0	0	0
1 944	1 169	208	567	0	0	0	0	0	0	218	594	0	0	0
1 952	1 174	209	570	0	0	0	0	0	0	219	597	0	0	0
1 960	1 179	210	573	0	0	0	0	0	0	220	600	0	0	0
1 967	1 184	211	576	0	0	0	0	0	0	221	603	0	0	0
1 975	1 188	212	578	0	0	0	0	0	0	222	605	0	0	0
1 983	1 193	213	581	0	0	0	0	0	0	223	608	0	0	0
1 991	1 198	214	584	0	0	0	0	0	0	224	611	0	0	0
1 998	1 203	215	586	0	0	0	0	0	0	225	613	0	0	0
2 006	1 208	216	589	0	0	0	0	0	0	226	616	0	0	0
2 014	1 213	217	592	0	0	0	0	0	0	227	619	0	0	0
2 021	1 218	218	595	0	0	0	0	0	0	228	622	0	0	0
2 029	1 223	219	597	0	0	0	0	0	0	229	624	0	0	0
2 037	1 228	220	600	0	0	0	0	0	0	230	627	0	0	0
2 045	1 233	221	603	0	0	0	0	0	0	231	630	0	0	0
2 052	1 238	222	606	0	0	0	0	0	0	232	633	0	0	0
2 060	1 243	223	608	0	0	0	0	0	0	233	635	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 v.H. Euro	90 v.H. Euro	80 oder 70 v.H. Euro	60 oder 50 v.H. Euro							
2 068	1 247	224	611	0	0	0	0	0	0	234	638	0	0	0
2 076	1 252	225	614	0	0	0	0	0	0	235	641	0	0	0
2 083	1 257	226	616	0	0	0	0	0	0	236	643	0	0	0
2 091	1 262	227	619	0	0	0	0	0	0	237	646	0	0	0
2 099	1 267	228	622	0	0	0	0	0	0	238	649	0	0	0
2 106	1 272	229	625	0	0	0	0	0	0	239	652	0	0	0
2 114	1 277	230	627	0	0	0	0	0	0	240	654	0	0	0
2 122	1 282	231	630	0	0	0	0	0	0	241	657	0	0	0
2 130	1 287	232	633	0	0	0	0	0	0	242	660	0	0	0
2 137	1 292	233	636	0	0	0	0	0	0	243	663	0	0	0
2 145	1 297	234	638	0	0	0	0	0	0	244	665	0	0	0
2 153	1 302	235	641	0	0	0	0	0	0	245	668	0	0	0
2 160	1 306	236	644	0	0	0	0	0	0	246	671	0	0	0
2 168	1 311	237	647	0	0	0	0	0	0	247	674	0	0	0
2 176	1 316	238	649	0	0	0	0	0	0	248	676	0	0	0
2 184	1 321	239	652	0	0	0	0	0	0	249	679	0	0	0
2 191	1 326	240	655	0	0	0	0	0	0	250	682	0	0	0
2 199	1 331	241	657	0	0	0	0	0	0	251	684	0	0	0
2 207	1 336	242	660	0	0	0	0	0	0	252	687	0	0	0
2 214	1 341	243	663	0	0	0	0	0	0	253	690	0	0	0
2 222	1 346	244	666	0	0	0	0	0	0	254	693	0	0	0
2 230	1 351	245	668	0	0	0	0	0	0	255	695	0	0	0
2 238	1 356	246	671	0	0	0	0	0	0	256	698	0	0	0
2 245	1 361	247	674	0	0	0	0	0	0	257	701	0	0	0
2 253	1 365	248	677	0	0	0	0	0	0	258	704	0	0	0
2 261	1 370	249	679	0	0	0	0	0	0	259	706	0	0	0
2 269	1 375	250	682	0	0	0	0	0	0	260	709	0	0	0

**Verordnung
zur Früherkennung und Frühförderung
behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
(Frühförderungsverordnung – FrühV)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5) und
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt. Näheres zu den Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren kann durch Landesrahmenempfehlungen geregelt werden.

§ 3

Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

§ 4

Sozialpädiatrische Zentren

Sozialpädiatrische Zentren im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 119 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten sozialpädiatrischen Behand-

lung von Kindern ermächtigten Einrichtungen. Die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung durch sozialpädiatrische Zentren ist auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen (§ 3) behandelt werden können.

§ 5

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Die im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 30 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung zu erbringenden medizinischen Leistungen umfassen insbesondere

1. ärztliche Behandlung einschließlich der zur Früherkennung und Diagnostik erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten,
2. nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, soweit und solange sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Förder- und Behandlungsplan aufzustellen,
3. Heilmittel, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Beschäftigungstherapie, soweit sie auf Grund des Förder- und Behandlungsplans nach § 7 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch die Beratung der Erziehungsberechtigten, insbesondere

1. das Erstgespräch,
2. anamnestiche Gespräche mit Eltern und anderen Bezugspersonen,
3. die Vermittlung der Diagnose,
4. Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans,
5. Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen,
6. Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags,
7. Anleitung zur Einbeziehung in Förderung und Behandlung,
8. Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
9. Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten.

(3) Weiter gehende Vereinbarungen auf Landesebene bleiben unberührt.

§ 6

Heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen nach § 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten; § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Förder- und Behandlungsplan

(1) Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren stellen die nach dem individuellen Bedarf zur Förderung und Behandlung voraussichtlich erforderlichen Leistungen nach §§ 5 und 6 in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in einem interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan schriftlich zusammen und legen diesen den beteiligten Rehabilitationsträgern nach Maßgabe des § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Entscheidung vor. Der Förder- und Behandlungsplan wird entsprechend dem Verlauf der Förderung und Behandlung angepasst, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten. Dabei sichern die Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren entsprechend dem jeweiligen Bedarf. Der Förder- und Behandlungsplan wird von dem für die Durchführung der diagnostischen Leistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 verantwortlichen Arzt und der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft unterzeichnet. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Förder- und Behandlungsplans.

(2) Der Förder- und Behandlungsplan kann auch die Förderung und Behandlung in einer anderen Einrichtung, durch einen Kinderarzt oder die Erbringung von Heilmitteln empfehlen.

§ 8

Erbringung der Komplexeleistung

(1) Die zur Förderung und Behandlung nach §§ 5 und 6 erforderlichen Leistungen werden von den beteiligten Rehabilitationsträgern auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans zuständigkeitsübergreifend als ganzheitliche Komplexeleistung erbracht. Ein Antrag auf die erforderlichen Leistungen kann bei allen beteiligten Rehabilitationsträgern gestellt werden. Der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag gestellt wird, unterrichtet unverzüglich die an der Komplexeleistung beteiligten Rehabilitationsträger. Die beteiligten Rehabilitationsträger stimmen sich untereinander ab und entscheiden innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Förder- und Behandlungsplans über die Leistung.

(2) Sofern die beteiligten Rehabilitationsträger nichts anderes vereinbaren, entscheidet der für die Leistungen nach § 6 jeweils zuständige Rehabilitationsträger über Komplexleistungen interdisziplinärer Frühförderstellen und der für die Leistungen nach § 5 jeweils zuständige Rehabilitationsträger über Komplexleistungen sozialpädiatrischer Zentren.

(3) Erbringt ein Rehabilitationsträger im Rahmen der Komplexeleistung Leistungen, für die ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist, ist der zuständige Rehabilitationsträger erstattungspflichtig. Vereinbarungen über pauschalisierte Erstattungen sind zulässig.

(4) Interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren arbeiten zusammen. Darüber hinaus arbeiten sie mit Ärzten, Leistungserbringern von Heilmitteln und anderen an der Früherkennung und Frühförderung beteiligten Stellen wie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. Soweit nach Landesrecht an der Komplexeleistung weitere Stellen einzubeziehen sind, sollen diese an Arbeitsgemeinschaften der an der Früherkennung und Frühförderung beteiligten Stellen beteiligt werden.

§ 9

Teilung der Kosten der Komplexeleistung

(1) Die an den Leistungen der interdisziplinären Frühförderstelle oder des sozialpädiatrischen Zentrums jeweils beteiligten Rehabilitationsträger vereinbaren gemeinsam mit diesen die Entgelte für die zur Förderung und Behandlung nach §§ 5 und 6 zu erbringenden Leistungen. Dabei werden Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Über die Aufteilung der Entgelte für Komplexeleistungen schließen die Rehabilitationsträger auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder, Vereinbarungen; regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt.

(3) Die Aufteilung der Entgelte kann pauschaliert werden. Der auf die für die Leistungen nach § 6 jeweils zuständige Träger entfallende Anteil der Entgelte darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen 80 vom Hundert und in sozialpädiatrischen Zentren 20 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 79 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sind auch Leistungen zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses zulässig.“
2. In der Angabe zu § 45 der Inhaltsübersicht und in § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 35 Satz 3, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 39 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 42 Satz 2, § 44 Abs. 1 und § 45 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Verordnung
zur Festsetzung der Höhe der Autobahnmaut für schwere Nutzfahrzeuge
(Mauthöheverordnung – MautHV)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Mautsätze

(1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen

1. 0,09 Euro in der Kategorie A,
2. 0,11 Euro in der Kategorie B,
3. 0,13 Euro in der Kategorie C.

(2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen

1. 0,10 Euro in der Kategorie A,
2. 0,12 Euro in der Kategorie B,
3. 0,14 Euro in der Kategorie C.

(3) Fahrzeuge nach § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:

1. im Zeitraum bis 30. September 2006
 - Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4, S 5 und der EEV Klasse 1
 - Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 3 und S 2
 - Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
2. im Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2009
 - Kategorie A Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5 und der EEV Klasse 1
 - Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 4 und S 3
 - Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
3. im Zeitraum ab 1. Oktober 2009
 - Kategorie A Fahrzeuge der EEV Klasse 1
 - Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 5 und S 4
 - Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 3, S 2 und S 1 und Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut
(LKW-Maut-Verordnung – LKW-MautV)**

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2, des § 5 Satz 2 und des § 12 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. den Zeitpunkt des Beginns der Mauterhebung,
2. die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen,
3. die Einzelheiten der Mautentrichtung und der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung,
4. das Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und
5. das Verfahren zur Erstattung der Maut.

§ 2

Beginn der Mauterhebung

Die Erhebung der Maut beginnt am 31. August 2003, 0.00 Uhr.

§ 3

Maßgebliche Tatsachen für die Mauterhebung

Die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen sind:

1. das amtliche Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeugs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge einschließlich des Nationalitätskennzeichens,
2. die Strecke einschließlich Zwischenstationen, auf der eine mautpflichtige Straßenbenutzung erfolgen soll,
3. Datum und Uhrzeit des geplanten Fahrtbeginns der mautpflichtigen Straßenbenutzung,
4. die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination,

5. die Emissionsklasse des Fahrzeugs nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

§ 4

Mauterhebungssysteme

Der Mautschuldner kann die Maut wahlweise über eine manuelle Einbuchung oder eine Interneteinbuchung (manuelles Mauterhebungssystem) oder das automatische Mauterhebungssystem entrichten.

§ 5

Manuelles Mauterhebungssystem

(1) Die manuelle Einbuchung erfolgt über Zahlstellen-Terminals, die vom Bundesamt für Güterverkehr oder von dem in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Betreiber bereitgestellt werden.

(2) Die Interneteinbuchung erfordert eine Anmeldung beim Betreiber. Bei dieser Anmeldung hat der Mautschuldner die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nach § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(3) Der Mautschuldner hat an den Zahlstellen-Terminals oder über das Internet die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des § 3 wahrheitsgemäß und vollständig einzugeben (Einbuchung). Bei der manuellen Einbuchung erhält der Mautschuldner einen Einbuchungsbeleg, der den Gültigkeitszeitraum ausweist, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf. Bei der Einbuchung über das Internet wird ihm eine Einbuchungsnummer und der Zeitraum mitgeteilt, in dem die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden darf.

§ 6

Automatisches Mauterhebungssystem

(1) Die Teilnahme an dem automatischen Mauterhebungssystem erfordert die Anmeldung des Mautschuld-

ners beim Betreiber und den fachgerechten Einbau eines Fahrzeuggerätes in das mautpflichtige Fahrzeug vor der mautpflichtigen Straßenbenutzung. Das Fahrzeuggerät ist eine elektronische Einrichtung, mit der festgestellt wird, auf welchem mautpflichtigen Streckenabschnitt sich das Fahrzeug befindet. Der Mautschuldner hat bei der Anmeldung die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen gemäß § 3 Nr. 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Diese Daten sind im Fahrzeuggerät zu speichern.

(2) Der Mautschuldner hat das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen, insbesondere hat er vor einer mautpflichtigen Straßenbenutzung zu überprüfen, ob die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll, und die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern, soweit die Angabe nicht mehr übereinstimmt. Das Fahrzeuggerät berechnet die Maut auf der Grundlage der gespeicherten maßgeblichen Tatsachen in Verbindung mit der Höhe der Mautsätze nach § 1 der Mauthöheverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1001) und veranlasst die Zahlung der Maut.

(3) Der Mautschuldner muss vor Beginn einer mautpflichtigen Straßenbenutzung überprüfen, ob das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist. Stellt er fest, dass dies nicht der Fall ist, hat er vor Beginn der mautpflichtigen Straßenbenutzung für dessen ordnungsgemäßen Zustand Sorge zu tragen. Ist dies nicht möglich, so hat der Mautschuldner das manuelle Mauterhebungssystem zu benutzen.

(4) Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes an, dass es nicht mehr erhebungsbereit ist, muss der Mautschuldner unverzüglich das mautpflichtige Straßennetz verlassen, es sei denn, er kann vorher

1. den erhebungsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen oder
2. die Maut ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten.

(5) Zeigt das Fahrzeuggerät an, dass ein zur Ausführung der Zahlung ausreichendes Guthaben nicht vorhanden oder ein ausreichender Kredit nicht eingeräumt ist, hat der Mautschuldner das mautpflichtige Straßennetz unverzüglich zu verlassen, es sei denn, die Maut kann ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichtet werden.

§ 7

Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut

Der Mautschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einbuchungsbeleg, die Einbuchungsnummer und der Ausdruck der Interneteinbuchung, der Fahrzeugschein sowie fahrzeugbezogene Nachweise im Sinne des § 7 Abs. 5 des Autobahnautogesetzes für schwere Nutzfahrzeuge.

§ 8

Nachweis der Emissionsklasse für im Inland zugelassene Fahrzeuge

(1) Der Nachweis der Emissionsklasse eines mautpflichtigen Fahrzeugs nach § 3 Nr. 5 erfolgt für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge durch Vorlage des Fahrzeugscheins. Die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs ergibt sich aus der im Fahrzeugschein unter Ziffer 1 eingetragenen Schlüsselnummer. Maßgeblich sind die fünfte und sechste Stelle dieser Schlüsselnummer. Soweit unter der Ziffer 33 (Bemerkungen) im Fahrzeugschein eine andere Emissionsklasse eingetragen ist, gilt diese.

(2) Die Emissionsklasse kann auch nachgewiesen werden durch Vorlage

1. des aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheides oder
2. eines Nachweises im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 3 des Autobahnautogesetzes für schwere Nutzfahrzeuge über die Erfüllung bestimmter Umweltaforderungen für das Kraftfahrzeug.

(3) Bei Vorlage sonstiger geeigneter Unterlagen entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeugs zweifelsfrei nachgewiesen ist.

(4) Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen Widersprüche hinsichtlich der Emissionsklasse, so bestimmt das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Einstufung geltende Emissionsklasse.

§ 9

Nachweise der Emissionsklasse für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

(1) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 8 Abs. 2 genannten Unterlagen. Der aktuelle Kraftfahrzeugsteuerbescheid ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(2) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und für die keine der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder widersprüchliche Unterlagen vorgelegt werden, wird vermutet, dass sie der folgenden Emissionsklasse angehören:

1. der Schadstoffklasse S 3 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2001,
2. der Schadstoffklasse S 2 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001,
3. der Schadstoffklasse S 1 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996,
4. keiner Schadstoffklasse bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1993.

(3) Fällt ein mautpflichtiges Fahrzeug bei einer Kontrolle durch besonders hohe Geräusch- oder überdurchschnittliche Abgasentwicklung auf, so kann das Bundesamt für Güterverkehr verlangen, dass der Mautschuldner auf eigene Kosten nachweist, dass das Fahrzeug tatsächlich der Emissionsklasse angehört, die ihm zugeschrieben wurde. Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich an-

erkannten Sachverständigen belegt werden. Das Bundesamt für Güterverkehr kann verlangen, dass der Mautschuldner diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen hat. Kosten für Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(4) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mauterstattung

(1) Der Mautschuldner kann bei der manuellen Einbuchung die Erstattung bereits entrichteter Maut bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges an jedem Zahlstellen-Terminal verlangen. Im Fall der Interneteinbuchung kann er die Erstattung bis zum Beginn des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 an jedem Zahlstellen-Terminal oder über das Internet verlangen.

(2) Während des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ist eine Erstattung nur an einem Zahlstellen-Terminal an der gebuchten Strecke für den noch

nicht befahrenen Streckenanteil der gebuchten Strecke möglich.

(3) Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 kann der Mautschuldner eine Erstattung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass ihm eine vorherige Geltendmachung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war und er sein Erstattungsverlangen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbeleges oder des ihm eingeräumten Zeitraumes nach § 5 Abs. 3 Satz 3 gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr geltend gemacht hat. Das Bundesamt für Güterverkehr kann für das Erstattungsverlangen nach Satz 1 ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben; soweit ein solches bekannt gegeben ist, ist dieses zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
zur Änderung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung**

Vom 26. Juni 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4261), geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer sind zur Mitwirkung an Entscheidungen des Widerspruchsausschusses nach Maßgabe der in einer Liste (Beisitzerverzeichnis) festgelegten Reihenfolge heranzuziehen, und zwar nach dem Eingang der Widersprüche bei der Bundesanstalt. Jeder Durchgang der Liste bedeutet einen Turnus. Jeder ehrenamtliche Beisitzer wird höchstens einmal je Turnus herangezogen.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Beisitzer“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurde dieser bereits für einen Widerspruch innerhalb des Turnus herangezogen, ist der nächste, noch nicht herangezogene Beisitzer zur Mitwirkung berufen. Ein bei seiner Heranziehung verhinderter Beisitzer wird erst wieder im nächsten Turnus herangezogen.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2003

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
In Vertretung
Dr. Thomas Steffen

**Allgemeine Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Vom 18. Juni 2003

I.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide in Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldangelegenheiten zu erlassen, dem Bundesverwaltungsamt, soweit es den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt hat und Beamtinnen und Beamte aus dem Bundesamt für Zivildienst betroffen sind.

II.

Die Anordnung findet Anwendung auf alle Widersprüche, die seit dem 1. April 2003 eingelegt worden sind.

III.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis dem Bundesverwaltungsamt, soweit es nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig ist. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

IV.

Die Anordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
In Vertretung
P. Ruhenstroth-Bauer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
14. 5. 2003	Verordnung (EG) Nr. 829/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 225/2003 hinsichtlich der Verlängerung der Gültigkeit der Ursprungszeugnisse für Pilze mit Ursprung in China	L 120/12	15. 5. 2003
14. 5. 2003	Verordnung (EG) Nr. 830/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone	L 120/13	15. 5. 2003
8. 5. 2003	Verordnung (EG) Nr. 831/2003 der Kommission zur Einstellung der Tiefseegarnelenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 120/14	15. 5. 2003
14. 5. 2003	Verordnung (EG) Nr. 833/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 120/18	15. 5. 2003